



A9-0062/2024

27.2.2024

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine
(COM(2023)0516 – C9-0326/2023 – 2023/0315(COD))

Rechtsausschuss

Berichtersteller: Sergey Lagodinsky

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	71
ANLAGE: AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER INFORMATIONEN ERHALTEN HAT	72
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	73
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	83
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	84

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine
(COM(2023)0516 – C9-0326/2023 – 2023/0315(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0516),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0326/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Januar 2024¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0062/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Damit Vereine ohne Erwerbszweck ihre Niederlassungsfreiheit sowie andere Grundfreiheiten wie den freien Kapitalverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt verwirklichen können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Hürden, die verhindern, dass sie ihre Tätigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben können, beseitigt werden. Indem die Bestimmungen des nationalen Rechts, die sich auf die Wahrnehmung dieser Freiheiten auswirken, angeglichen werden, wird mit dieser Richtlinie das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert. Dabei leistet diese Richtlinie ferner einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Integration, zur **Förderung von sozialer** Gerechtigkeit und Wohlstand für die Bürgerinnen und Bürger der EU **und zur Erleichterung der tatsächlichen** Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in der gesamten Union.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Unter den Rechtsformen, die im nicht gewinnorientierten Sektor und in der Sozialwirtschaft zur Verfügung stehen, ist die Rechtsform des Vereins ohne Erwerbszweck für die große Mehrheit die erste Wahl. Vereine ohne Erwerbszweck tragen nicht nur zur Verwirklichung der Ziele der Union und von Zielen des öffentlichen Interesses bei, sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Binnenmarkt,

Geänderter Text

(2) Damit Vereine ohne Erwerbszweck ihre Niederlassungsfreiheit sowie andere Grundfreiheiten wie den freien Kapitalverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt verwirklichen können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Hürden, die verhindern, dass sie ihre Tätigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben können, beseitigt werden. Indem die Bestimmungen des nationalen Rechts, die sich auf die Wahrnehmung dieser Freiheiten auswirken, angeglichen werden, wird mit dieser Richtlinie das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert. Dabei leistet diese Richtlinie ferner einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Integration **und zur Sicherstellung der Gleichbehandlung, indem in ihrem Rahmen soziale** Gerechtigkeit und Wohlstand für die Bürgerinnen und Bürger der EU **gefördert werden und die tatsächliche** Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in der gesamten Union **erleichtert wird.**

Geänderter Text

(6) Unter den Rechtsformen, die im nicht gewinnorientierten Sektor und in der Sozialwirtschaft zur Verfügung stehen, ist die Rechtsform des Vereins ohne Erwerbszweck für die große Mehrheit die erste Wahl. Vereine ohne Erwerbszweck tragen nicht nur zur Verwirklichung der Ziele der Union und von Zielen des öffentlichen Interesses bei, sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Binnenmarkt,

da sie regelmäßig ein breites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, z. B. indem sie Dienstleistungen in Bereichen wie Sozialdienste und Gesundheitsversorgung, Kommunikation und Information, Interessenvertretung, Kultur, Umweltschutz, Bildung, Freizeit und Sport anbieten und den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt fördern. Dies *ist* gilt nicht nur, wenn die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten Haupttätigkeit oder Hauptziel des betreffenden Vereins ohne Erwerbszweck ist.

da sie regelmäßig ein breites Spektrum an **nichtwirtschaftlichen und** wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, z. B. indem sie Dienstleistungen in Bereichen wie Sozialdienste und Gesundheitsversorgung, Kommunikation und Information, Interessenvertretung, Kultur, Umweltschutz, Bildung, Freizeit und Sport anbieten und den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt fördern. Dies gilt nicht nur, wenn die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten Haupttätigkeit oder Hauptziel des betreffenden Vereins ohne Erwerbszweck ist.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Auch wenn nicht gewinnorientierte Organisationen ihre Tätigkeiten derzeit überwiegend auf nationaler Ebene ausüben, steigt die Anzahl solcher Organisationen, die grenzübergreifend tätig sind, wodurch der soziale Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt und der Binnenmarkt vertieft wird. Um sicherzustellen, dass das sozioökonomische Potenzial von Vereinen ohne Erwerbszweck und verbundenen Einrichtungen sowie ihr Beitrag zur europäischen Integration voll ausgeschöpft werden, sollten alle Hindernisse beseitigt werden, die der grenzübergreifenden Ausübung ihrer Tätigkeiten im Wege stehen.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Ein voll funktionsfähiger

(7) Ein voll funktionsfähiger

Binnenmarkt, in dem Vereine ohne Erwerbszweck tätig werden können, ist für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wachstums in allen Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung. Gegenwärtig halten die Hindernisse im Binnenmarkt Vereine ohne Erwerbszweck davon ab, ihre Tätigkeit über ihre nationalen Grenzen hinaus auszudehnen, und behindern so das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes. Das Streben nach einem **voll** funktionsfähigen Binnenmarkt setzt voraus, dass keine Tätigkeiten, die zur Verwirklichung der Ziele der Union beitragen, von einer uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit ausgenommen sind.

Binnenmarkt, in dem Vereine ohne Erwerbszweck tätig werden können, ist für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wachstums in allen Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung. Gegenwärtig halten die Hindernisse im Binnenmarkt **und eine mangelnde Harmonisierung** Vereine ohne Erwerbszweck davon ab, ihre Tätigkeit über ihre nationalen Grenzen hinaus auszudehnen, **zumal sie häufig auf ungerechtfertigte Beschränkungen stoßen**, und behindern so das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes. Das Streben nach einem **vollständig wirksamen und** funktionsfähigen Binnenmarkt setzt voraus, dass keine Tätigkeiten, die zur Verwirklichung der Ziele der Union beitragen **und so den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit in der gesamten Union stärken**, von einer uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit ausgenommen sind.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Vereine ohne Erwerbszweck ausüben, einen echten Binnenmarkt zu schaffen, müssen die ungerechtfertigten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Warenverkehrs und des freien Kapitalverkehrs, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehen, aufgehoben werden. Diese Beschränkungen hindern Vereine ohne Erwerbszweck daran, grenzübergreifend tätig zu werden, nicht zuletzt, weil sie ihnen die Notwendigkeit auferlegen, Ressourcen für unnötigen Verwaltungsaufwand oder Tätigkeiten zur **Rechtseinhaltung** aufzuwenden, was

Geänderter Text

(8) Um für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Vereine ohne Erwerbszweck ausüben, einen echten Binnenmarkt zu schaffen, müssen die ungerechtfertigten Beschränkungen **und Hemmnisse** der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Warenverkehrs und des freien Kapitalverkehrs, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehen, aufgehoben werden. Diese Beschränkungen **führen zu Rechtsunsicherheit, wirken abschreckend und** hindern Vereine ohne Erwerbszweck daran, grenzübergreifend tätig zu werden, nicht zuletzt, weil sie ihnen die Notwendigkeit auferlegen, Ressourcen für unnötigen Verwaltungsaufwand oder

angesichts ihres nicht gewinnorientierten Charakters besonders abschreckend wirkt.

Tätigkeiten zur **Einhaltung von Vorschriften** aufzuwenden, was angesichts ihres nicht gewinnorientierten Charakters besonders abschreckend wirkt. **Daher sollten die Mitgliedstaaten keine restriktiven oder hemmenden Maßnahmen anwenden, die zu einer übermäßigen oder kostspieligen Belastung für Organisationen ohne Erwerbszweck führen können. Die Vereinigungsfreiheit umfasst nicht nur die Möglichkeit, eine Vereinigung zu gründen oder aufzulösen, sondern auch die Möglichkeit für diese Vereinigung, ohne ungerechtfertigte Einmischung eines Mitgliedstaats tätig zu sein. Sie umfasst außerdem die Fähigkeit, Ressourcen zu suchen, zu sichern und zu nutzen, was für das Funktionieren jeder Vereinigung unerlässlich ist. Insbesondere in den Artikeln 63 und 65 AEUV in Verbindung mit den Artikeln 7, 8 und 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) wird die Vereinigungsfreiheit auf allen Ebenen verankert und Organisationen ohne Erwerbszweck werden vor diskriminierenden, unnötigen und ungerechtfertigten Beschränkungen beim freien Kapitalverkehr geschützt. Dieser Grundsatz wurde vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung weiterentwickelt, einschließlich in seinem Urteil vom 10. Juni 2020 in der Rechtssache C-78/18, Kommission/Ungarn*.**

* **Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juni 2020, Kommission/Ungarn, C-78/18, ECLI:EU:C:2020:476.**

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Diese Hindernisse sind auf die nicht

Geänderter Text

(9) Diese Hindernisse sind auf die nicht

übereinstimmenden einzelstaatlichen Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten zurückzuführen. Der rechtliche Rahmen, in dem Vereine ohne Erwerbszweck in der Union ihre Tätigkeit ausüben, basiert auf einzelstaatlichem Recht, das auf Unionsebene nicht harmonisiert ist. Gegenwärtig werden die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck nicht unionsweit einheitlich anerkannt, sodass Vereine ohne Erwerbszweck **sich häufig** ein zweites Mal registrieren oder sogar einen neuen Rechtsträger **errichten müssen**, um in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie niedergelassen sind, Tätigkeiten auszuüben. Die Grundlagen der Mobilität von Vereinen ohne Erwerbszweck innerhalb der Union sind nach wie vor unangemessen geregelt, was für alle Vereine ohne Erwerbszweck mit grenzübergreifenden Aktivitäten zu Rechtsunsicherheit führt. Wenn Vereine ohne Erwerbszweck beispielsweise beabsichtigen, ihren satzungsmäßigen Sitz in einen neuen Mitgliedstaat zu verlegen, bestehen nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Verlegung. Insbesondere die fehlende Möglichkeit, den satzungsmäßigen Sitz zu verlegen, ohne eine Liquidation zu durchlaufen, hindert Vereine ohne Erwerbszweck daran, innerhalb der Union grenzübergreifend tätig zu werden, ihren Sitz zu verlegen und sich umzustrukturieren. Die einzelstaatlichen Vorschriften weichen voneinander ab und bieten oft weder klare Lösungen noch Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität und die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck.

übereinstimmenden einzelstaatlichen Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten zurückzuführen. Der rechtliche Rahmen, in dem Vereine ohne Erwerbszweck in der Union ihre Tätigkeit ausüben, basiert auf einzelstaatlichem Recht, das auf Unionsebene nicht harmonisiert ist. Gegenwärtig werden die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck nicht unionsweit einheitlich anerkannt, sodass Vereine ohne Erwerbszweck **häufig unterschiedliche Verwaltungsverfahren in mehreren Mitgliedstaaten durchlaufen müssen, beispielsweise um sich ein zweites Mal in einem anderen Mitgliedstaat zu** registrieren oder sogar einen neuen Rechtsträger **zu errichten**, um in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie niedergelassen sind, Tätigkeiten auszuüben. Die Grundlagen der Mobilität von Vereinen ohne Erwerbszweck innerhalb der Union sind nach wie vor unangemessen geregelt, was für alle Vereine ohne Erwerbszweck mit grenzübergreifenden Aktivitäten zu Rechtsunsicherheit führt. Wenn Vereine ohne Erwerbszweck beispielsweise beabsichtigen, ihren satzungsmäßigen Sitz in einen neuen Mitgliedstaat zu verlegen, bestehen nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Verlegung. Insbesondere die fehlende Möglichkeit, den satzungsmäßigen Sitz zu verlegen, ohne eine Liquidation zu durchlaufen, hindert Vereine ohne Erwerbszweck daran, innerhalb der Union grenzübergreifend tätig zu werden, ihren Sitz zu verlegen und sich umzustrukturieren. Die einzelstaatlichen Vorschriften weichen voneinander ab und bieten oft weder klare Lösungen noch Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität und die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und die mangelnde Angleichung der Verfahren führen auch zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen aufgrund der unterschiedlichen Marktbedingungen und der verschiedenen Hindernisse, mit denen Organisationen ohne Erwerbszweck in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind, z. B. bei der Eröffnung von Bankkonten, bei der Beschaffung und buchhalterischen Erfassung von Kapital, darunter auch Kapital aus dem Ausland, bei der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungsmaßnahmen und -regelungen sowie bei der Überprüfung und Einhaltung der Anforderungen im Zusammenhang mit Transparenzpflichten.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Um es Vereinen ohne Erwerbszweck zu erleichtern, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt auszuüben, ist es notwendig, dass sie Finanzmittel und Kapital problemlos über die Grenzen hinweg beziehen und weiterleiten können. Dazu gehören Entgelte für wirtschaftliche Tätigkeiten, aber auch Spenden, Erbschaften und andere Formen der Finanzierung. Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und in den Mitgliedstaaten vorhandene Beschränkungen in Bezug auf die Entgegennahme und das Einwerben von Spenden und ähnlichen Zuwendungen in jeglicher Form führen zu einer

(10) Um es Vereinen ohne Erwerbszweck zu erleichtern, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt auszuüben, ist es notwendig, dass sie Finanzmittel und Kapital problemlos über die Grenzen hinweg beziehen und weiterleiten können. **Die Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Verfahren zwischen Vereinen ohne Erwerbszweck aus verschiedenen Staaten können dazu beitragen, die Effizienz und Wirkung ihrer Tätigkeiten auf europäischer Ebene zu erhöhen. Durch die Förderung gemeinsamer Standards und eines kohärenten Ansatzes können bürokratische Hürden abgebaut und grenzüberschreitende finanzielle**

Zersplitterung des Binnenmarktes und stellen ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes dar.

Unterstützung auf eine reibungslosere und effizientere Weise gefördert werden. Dazu gehören Entgelte für wirtschaftliche Tätigkeiten, aber auch Spenden, Erbschaften und andere Formen der Finanzierung. Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und in den Mitgliedstaaten vorhandene Beschränkungen in Bezug auf die Entgegennahme und das Einwerben von Spenden und ähnlichen Zuwendungen in jeglicher Form führen zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes und stellen ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes dar.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) In den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten sind für Mitglieder von Vereinen ohne Erwerbszweck oder für die Mitglieder ihres Exekutivorgans außerdem Anforderungen an die Staatsangehörigkeit oder den rechtmäßigen Aufenthalt vorgesehen. Um die Ausübung der Niederlassungs- und Vereinigungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU zu schützen, sollten solche Anforderungen abgeschafft werden.

Geänderter Text

(11) In den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten sind für Mitglieder von Vereinen ohne Erwerbszweck oder für die Mitglieder ihres Exekutivorgans außerdem Anforderungen an die Staatsangehörigkeit oder den rechtmäßigen Aufenthalt vorgesehen. Um die Ausübung der Niederlassungs- und Vereinigungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU zu schützen, sollten solche Anforderungen abgeschafft werden, ***was die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Union an verschiedenen Organisationen ohne Erwerbszweck fördern würde, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitzland.***

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) In Anbetracht ihres besonderen Charakters und ihres nicht gewinnorientierten Zwecks kann ein großer Teil der Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck nichtkommerziell organisiert und somit nichtwirtschaftlich sein.

**Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Die Vereinigungsfreiheit ist für das Funktionieren der Demokratie von entscheidender Bedeutung, da sie eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung anderer Grundrechte durch Einzelpersonen ist, einschließlich des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit. Sowohl in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist die Vereinigungsfreiheit als Grundrecht anerkannt.

Geänderter Text

(12) Die Vereinigungsfreiheit ist für das Funktionieren der Demokratie von entscheidender Bedeutung, da sie eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung anderer Grundrechte durch Einzelpersonen ist, einschließlich des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit. Sowohl in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist die Vereinigungsfreiheit als Grundrecht anerkannt. ***Darüber hinaus gilt der wesentliche Beitrag, den Organisationen der Zivilgesellschaft und Vertretungsorganisationen für die Demokratie auf allen Ebenen leisten, als ein Grundwert der Union, wie dies insbesondere in Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) anerkannt wird, und erfordert hierfür einen offenen, transparenten und strukturierten Dialog. Dies bedeutet daher auch, dass Rahmen für einen solchen Dialog zur Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie genutzt werden sollten.***

**Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Daher ist es notwendig, harmonisierte Vorschriften einzuführen, die Vereinen ohne Erwerbszweck die Ausübung grenzüberschreitender Tätigkeiten erleichtern. Die bestehenden nationalen Vorschriften für grenzübergreifende Vereine sollten harmonisiert werden, damit diese Vereine ohne Erwerbszweck eine Rechtsform annehmen können, die speziell dafür konzipiert ist, grenzübergreifende Tätigkeiten zu erleichtern. Diese Rechtsform sollte in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten durch die Anpassung ihrer jeweiligen Vorschriften über Vereine ohne Erwerbszweck festgelegt werden. Diese Rechtsform, die als „europäischer grenzübergreifender Verein“ (im Folgenden „ECBA“) zu bezeichnen ist, sollte automatisch von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden, und sie wird es Vereinen ohne Erwerbszweck ermöglichen, die Hindernisse zu überwinden, mit denen sie im Binnenmarkt konfrontiert sind, wobei die Traditionen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Vereine ohne Erwerbszweck gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) ***Es ist wichtig, für Konvergenz auf Unionsebene zu sorgen und jede unnötige Fragmentierung zu vermeiden.*** Daher ist es notwendig, harmonisierte Vorschriften einzuführen, die Vereinen ohne Erwerbszweck die Ausübung grenzüberschreitender Tätigkeiten erleichtern. Die bestehenden nationalen Vorschriften für grenzübergreifende Vereine sollten harmonisiert werden, damit diese Vereine ohne Erwerbszweck eine Rechtsform annehmen können, die speziell dafür konzipiert ist, grenzübergreifende Tätigkeiten zu erleichtern. Diese Rechtsform sollte in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten durch die Anpassung ihrer jeweiligen Vorschriften über Vereine ohne Erwerbszweck festgelegt werden. Diese Rechtsform, die als „europäischer grenzübergreifender Verein“ (im Folgenden „ECBA“) zu bezeichnen ist, sollte automatisch von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden, und sie wird es Vereinen ohne Erwerbszweck ermöglichen, die Hindernisse zu überwinden, mit denen sie im Binnenmarkt konfrontiert sind, wobei die Traditionen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Vereine ohne Erwerbszweck gewahrt bleiben. ***Es handelt sich dabei um wichtige Schritte zur Vertiefung und letztlich zur Vollendung des Binnenmarkts.***

Geänderter Text

(13a) Vereine ohne Erwerbszweck werden derzeit nicht automatisch anerkannt, wenn sie in einem anderen Land als dem, in dem sie ihren Sitz haben, tätig werden, und müssen häufig eine neue Rechtsperson gründen; davon

sind etwa 310 000 Vereine in der EU betroffen, wobei davon ausgegangen wird, dass in einem vereinfachten Rechtsrahmen weitere 185 000 Vereine grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben würden. Das Statut des ECBA sollte die grenzüberschreitende Tätigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck und ihre Mobilität erleichtern. Die damit verbundene Bescheinigung sollte ihnen eine automatische Anerkennung verleihen und es ihnen ermöglichen, ihre Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten auszubauen und somit in vollem Umfang von den Vorteilen des Binnenmarkts zu profitieren.

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände sollten keine ECBA gründen dürfen, da sie im nationalen Recht einen besonderen Status haben.

Geänderter Text

(15) Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände sollten keine ECBA gründen dürfen, da sie im nationalen Recht einen besonderen Status haben. ***Es sollte für solche Organisationen jedoch möglich sein, als Nichtgründer Mitglied eines ECBA zu werden, wenn sie dies wünschen.***

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Auch politische Parteien und politische Vereinigungen sollten keine ECBA gründen dürfen, da sie im nationalen und im Unionsrecht einen besonderen Status haben, der in der Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ festgelegt ist.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

³⁹ Verordnung (EU, Euratom)
Nr. 1141/2014 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 22. Oktober
2014 über das Statut und die Finanzierung
europäischer politischer Parteien und
europäischer politischer Stiftungen (ABl.
L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Kirchen, sonstige
Religionsgemeinschaften und
weltanschauliche oder nicht konfessionelle
Gemeinschaften im Sinne von Artikel 17
AEUV sowie Vereinigungen dieser
Gemeinschaften **solten ebenfalls keinen
ECBA gründen dürfen, da die Union
nicht befugt ist, ihren Status zu regeln,
und sie** im nationalen Recht einen
besonderen Status **haben**.

Geänderter Text

(17) Kirchen, sonstige
Religionsgemeinschaften und
weltanschauliche oder nicht konfessionelle
Gemeinschaften im Sinne von Artikel 17
AEUV sowie Vereinigungen dieser
Gemeinschaften **haben** im nationalen
Recht einen besonderen Status, **der durch
diese Richtlinie nicht beeinträchtigt
werden sollte. Daher sollte es auch diesen
Einrichtungen möglich sein, einen ECBA
zu gründen oder Mitglied eines ECBA zu
werden, wenn sie dies wünschen.**

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Der** Errichtung eines ECBA sollte
eine Vereinbarung zwischen natürlichen
Personen, die Bürgerinnen oder Bürger der
EU, rechtmäßig ansässige
Drittstaatsangehörige oder in der Union
niedergelassene juristische Personen sind,
mit Ausnahme von Personen, die wegen
Geldwäsche, damit zusammenhängender
Vortaten⁴⁰ oder Terrorismusfinanzierung
verurteilt wurden oder für die Maßnahmen
gelten, die ihre Tätigkeit in einem
Mitgliedstaat aus denselben Gründen

Geänderter Text

(18) **Die** Errichtung eines ECBA sollte
das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen
natürlichen Personen **sein**, die Bürgerinnen
oder Bürger der EU, rechtmäßig ansässige
Drittstaatsangehörige oder in der Union
niedergelassene juristische Personen sind,
mit Ausnahme von Personen, die wegen
Geldwäsche, damit zusammenhängender
Vortaten⁴⁰ oder Terrorismusfinanzierung
verurteilt wurden oder für die Maßnahmen
gelten, die ihre Tätigkeit in einem
Mitgliedstaat aus denselben Gründen

untersagen. Aufgrund des nicht gewinnorientierten Zwecks eines ECBA sollten, wenn ein ECBA von juristischen **Person** gebildet wird, diese ebenfalls einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgen.

untersagen. **In diesem Zusammenhang sollte ein angemessenes Maß an Rechenschaftspflicht, öffentlicher Berichterstattung und Transparenz der Finanzierung und der Leitungsstruktur sichergestellt werden.** Aufgrund des nicht gewinnorientierten Zwecks eines ECBA sollten, wenn ein ECBA von juristischen **Personen** gebildet wird, diese ebenfalls einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgen.

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22).

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Nicht gewinnorientierter Zweck eines ECBA sollte bedeuten, dass durch wirtschaftliche Tätigkeiten erzielte Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des ECBA verwendet und nicht umverteilt werden dürfen. Daher sollte es eine Vermögenssperre („asset lock“) geben, die besagt, dass auch im Falle der Auflösung keine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder erfolgen darf. Im letzteren Fall sollten die verbleibenden Vermögenswerte in uneigennütziger Weise übertragen werden, z. B. an andere Vereine ohne Erwerbzweck, **die denselben Zweck verfolgen.**

Geänderter Text

Nicht gewinnorientierter Zweck eines ECBA sollte bedeuten, dass durch wirtschaftliche Tätigkeiten erzielte Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des ECBA verwendet und **weder unter seinen Mitgliedern, auch nicht zwischen den Mitgliedern seiner Leitungsorgane, noch unter seinen Gründern oder anderen privaten Parteien direkt oder indirekt** umverteilt werden dürfen. **Die unmittelbaren Begünstigten der Tätigkeiten von Organisationen, deren Ziel die Erbringung von Betreuungsleistungen für Personen mit besonderen sozialen oder gesundheitlichen Bedürfnissen ist, sollten in diesem Zusammenhang nicht als private Parteien gelten.** Daher sollte es eine Vermögenssperre („asset lock“) geben, die besagt, dass auch im Falle der Auflösung keine Verteilung von

Vermögenswerten an die Mitglieder erfolgen darf. Im letzteren Fall sollten die verbleibenden Vermögenswerte in uneigennütziger Weise übertragen werden, z. B. an andere Vereine ohne Erwerbzweck *oder eine lokale Behörde, damit sie einem ähnlichen Zweck zugeführt werden.*

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Die Werte der Europäischen Union, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind, sollten sowohl im Zweck als auch in der Ausübung der Tätigkeit eines ECBA überall und jederzeit geachtet werden. Zu diesem Zweck sollte die Satzung des ECBA eine Erklärung enthalten, dass er diese Werte in seinen Zielen und bei der Ausübung seiner Tätigkeit achtet.

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Von zentraler Bedeutung ist der grenzübergreifende Aspekt eines ECBA. Deshalb sollte ein ECBA zumindest einen Teil seiner Tätigkeiten grenzübergreifend in der Union in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausüben oder dies in seiner Satzung vorsehen, und er sollte Gründungsmitglieder haben, die Verbindungen zu mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, im Falle von natürlichen Personen entweder auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes und im Falle von juristischen Personen auf der Grundlage

(21) Von zentraler Bedeutung ist der grenzübergreifende Aspekt eines ECBA. Deshalb sollte ein ECBA zumindest einen Teil seiner Tätigkeiten grenzübergreifend in der Union in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausüben oder dies in seiner Satzung vorsehen, und er sollte Gründungsmitglieder haben, die Verbindungen zu mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, im Falle von natürlichen Personen entweder auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes und im Falle von juristischen Personen auf der Grundlage des satzungsmäßigen Sitzes. **Der Begriff**

des satzungsmäßigen Sitzes.

**„grenzübergreifend“ bzw.
„grenzüberschreitend“ im Sinne dieser
Richtlinie lässt diesen Begriff in anderen
Rechtsvorschriften der Union unberührt.**

**Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) Die unionsweite Harmonisierung des Registrierungsverfahrens und der wichtigsten Merkmale der Rechtspersönlichkeit sowie der Rechts- und Geschäftsfähigkeit von ECBA und deren automatischer Anerkennung in allen EU-Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung, um für alle ECBA **gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, und erfordert, dass die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen keine abweichenden Vorschriften erlassen**. Die Aspekte der Tätigkeiten von ECBA, die mit dieser Richtlinie nicht harmonisiert werden, sollten durch die innerstaatlichen Vorschriften geregelt werden, die im nationalen Recht für die ähnlichste *Art* von Vereinen ohne Erwerbszweck gelten. Solche Einrichtungen sollten unabhängig von ihrer Bezeichnung in der nationalen Rechtsordnung in jedem Fall mitgliederschaftlich organisiert sein, einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgen und Rechtspersönlichkeit besitzen. Zur Gewährleistung von Transparenz und Rechtssicherheit sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über diese **Vorschriften** in Kenntnis setzen.

Geänderter Text

(23) Die unionsweite Harmonisierung des Registrierungsverfahrens und der wichtigsten Merkmale der Rechtspersönlichkeit sowie der Rechts- und Geschäftsfähigkeit von ECBA und deren automatischer Anerkennung in allen EU-Mitgliedstaaten, **ohne dass die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen abweichende Vorschriften erlassen**, ist eine wesentliche Voraussetzung, um für alle ECBA **die im Rahmen des Binnenmarkts gebotenen gleichen Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und für Rechtssicherheit zu sorgen. Dies kann zu Kostensenkungen, einem besseren Binnenmarktzugang für Vereine, einem verbesserten Angebot und einer höheren Qualität von Dienstleistungen und Produkten und einer besseren Zusammenarbeit führen und Innovationen fördern**. Die Aspekte der Tätigkeiten von ECBA, die mit dieser Richtlinie nicht harmonisiert werden, sollten durch die innerstaatlichen Vorschriften geregelt werden, die im nationalen Recht für die **einheitliche** ähnlichste **oder am häufigsten verwendete Rechtsform** von Vereinen ohne Erwerbszweck gelten. **Dies gilt beispielsweise hinsichtlich innerstaatlicher Vorschriften für eine mögliche Zuerkennung des Status der Gemeinnützigkeit oder hinsichtlich der Anwendung der Arbeitsgesetzgebung im Einklang mit der Gesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem die betreffenden Tätigkeiten und Aktionen stattfinden.**

Solche Einrichtungen sollten unabhängig von ihrer Bezeichnung in der nationalen Rechtsordnung in jedem Fall mitgliederschaftlich organisiert **und selbstverwaltet** sein, einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgen und Rechtspersönlichkeit besitzen.
„Selbstverwaltet“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie über eine institutionelle Struktur verfügen, die es ihnen ermöglicht, all ihre internen und externen organisatorischen Aufgaben wahrzunehmen und wesentliche Entscheidungen unabhängig zu treffen.
Zur Gewährleistung von Transparenz und Rechtssicherheit sollten die Mitgliedstaaten die Kommission **sowie den ECBA-Ausschuss über die einheitliche Rechtsform des Vereins ohne Erwerbszweck, der am ähnlichsten ist oder im innerstaatlichen Recht am häufigsten verwendet wird, sowie über die Vorschriften, die für diese Rechtsform gelten**, in Kenntnis setzen.

**Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Vereine dürfen in allen Mitgliedstaaten bereits einen Status der Gemeinnützigkeit erwerben, die Vorschriften für den Erwerb und die Folgen des Erwerbs dieses Status sind allerdings sehr unterschiedlich. Dieser bevorzugte Status hat – unabhängig von seiner exakten Bezeichnung – eine Reihe von Vorteilen. Es gibt innerhalb der Union in den nationalen Vorschriften unterschiedliche Zugänge für die Anerkennung und die Zuerkennung eines Status der Gemeinnützigkeit. In einigen Mitgliedstaaten besteht beispielsweise eine Verbindung zwischen dieser Rechtsstellung und steuerlichen Begünstigungen oder dem Zugang zu

öffentlicher Finanzausstattung, und Vereine können beschließen, diesen Status zusätzlich zu ihrer Rechtsform zu erlangen, sofern sie spezifische Vorschriften erfüllen und abhängig vom Gebiet, in dem sie tätig sind. Einheiten, die mit der Rechtsform eines Vereins gegründet wurden, können beispielsweise die Rechtsstellung und Bezeichnung von Organisationen ohne Erwerbszweck, gemeinnützigen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Organisationen des dritten Sektors und Wohlfahrtsverbänden erlangen, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen für diesen Status und diese Bezeichnung erfüllen. Diese Richtlinie sollte einen solchen bevorzugten Status nicht beeinflussen und die Tätigkeit von Vereinen fördern, unabhängig eines solchen Status unter nationalen Vorschriften. Die Kommission sollte allerdings in der Zukunft prüfen, ob eine Weiterentwicklung der Gesetzgebung, auch zur Regelung eines solchen Status auf Unionsebene, angemessen ist.

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) *Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten über die geeigneten Instrumente zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verfügen und die Transparenz bestimmter Kapitalbewegungen gewährleisten, sollten die im Rahmen dieser Richtlinie auf ECBA anwendbaren Bestimmungen die Maßnahmen unberührt lassen, die die Mitgliedstaaten erlassen haben, um den Missbrauch von Vereinen ohne Erwerbszweck aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zu verhindern und die*

Geänderter Text

(24) Die im Rahmen dieser Richtlinie auf ECBA anwendbaren Bestimmungen *sollten* die Maßnahmen unberührt lassen, die die Mitgliedstaaten erlassen haben, um den Missbrauch von Vereinen ohne Erwerbszweck aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zu verhindern und die Transparenz bestimmter Kapitalbewegungen *vor dem Hintergrund der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche* sicherzustellen, wenn dies nach dem Unionsrecht oder nach

Transparenz bestimmter Kapitalbewegungen sicherzustellen, wenn dies nach dem Unionsrecht oder nach nationalem Recht im Einklang mit dem Unionsrecht erforderlich ist.

nationalem Recht im Einklang mit dem Unionsrecht erforderlich ist. ***Solche Maßnahmen sollten rechtmäßig und angemessen sein und nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen, und die Auswirkungen der Maßnahme auf den ECBA sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Damit diese Sicherheiten aufrechterhalten werden, sollte eine Anwendung dieser Maßnahmen auf einer Einzelfallprüfung durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats beruhen.***

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Ein ECBA sollte frei über seine Geschäftsordnung entscheiden können. Jede von einem Mitgliedstaat vorgeschriebene Beschränkung dieser Freiheit sollte in allgemeiner und nicht diskriminierender Weise angewandt werden, gesetzlich vorgeschrieben, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet sein, die ***Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, ohne darüber hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.***

Geänderter Text

(26) Ein ECBA sollte frei über seine Geschäftsordnung entscheiden können. Jede von einem Mitgliedstaat vorgeschriebene Beschränkung dieser Freiheit sollte in allgemeiner und nicht diskriminierender Weise angewandt werden, gesetzlich vorgeschrieben, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ***sowie auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein, wobei die Auswirkungen der Maßnahme auf den ECBA in Bezug auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sein sollten.***

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Artikel 52, 62 und 65 AEUV sowie die einschlägige Rechtsprechung gelten ebenfalls für ECBA. Diese Artikel des AEUV sehen vor, dass Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit, den freien

Geänderter Text

(27) Die Artikel 52, 62 und 65 AEUV sowie die einschlägige Rechtsprechung gelten ebenfalls für ECBA. Diese Artikel des AEUV sehen vor, dass Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit, den freien

Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einschränken, gerechtfertigt sind. Außerdem wurde der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, auf den in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Bezug genommen wird, in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt. Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Wahrnehmung dieser im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie durch die im Vertrag aufgeführten Ziele oder durch unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Zwar gibt es keine erschöpfende Definition, doch hat der Gerichtshof anerkannt, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtfertigungen aus verschiedenen Gründen möglich sind, etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitischer Ziele, des Schutzes von Dienstleistungsempfängern, des Verbraucherschutzes und des Schutzes von Arbeitnehmern. **Diese** Maßnahmen müssen **auf jeden Fall geeignet sein, die Verwirklichung des betreffenden Ziels sicherzustellen**, und **dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich** ist.

Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr unter anderem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einschränken, gerechtfertigt sind. Außerdem wurde der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“, auf den in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Bezug genommen wird, in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt. Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, die Wahrnehmung dieser im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Freiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie durch die im Vertrag aufgeführten Ziele oder durch unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Zwar gibt es keine erschöpfende Definition, doch hat der Gerichtshof anerkannt, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Rechtfertigungen aus verschiedenen Gründen möglich sind, etwa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitischer Ziele, des Schutzes von Dienstleistungsempfängern, des Verbraucherschutzes, **des Gläubigerschutzes** und des Schutzes von Arbeitnehmern. **Diese** Maßnahmen müssen **auf jeden Fall gesetzlich vorgeschrieben, geeignet und auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein**, und **die Auswirkungen der Maßnahme auf den ECBA müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Dies ist besonders relevant, da viele Vereine in den in diesem Erwägungsgrund genannten Bereichen des Allgemeininteresses aktiv sind.**

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um sicherzustellen, dass ECBA in der Lage sind, ihre Tätigkeiten wirksam auszuüben, und um die Gleichbehandlung gegenüber den im nationalen Recht vorgesehenen Vereinen ohne Erwerbzweck zu gewährleisten, sollte ein ECBA nicht schlechter behandelt werden als der **ähnlichste** Verein ohne Erwerbzweck, der in der innerstaatlichen Rechtsordnung des Herkunftsmitgliedstaats, in dem er tätig ist, vorgesehen ist.

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Im Einklang mit **dem Grundsatz** der Nichtdiskriminierung und zur Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit sollten bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie keine Gruppen oder Personen aus egal welchen Gründen diskriminiert werden, z. B. wegen der Geburt, des Alters, der Hautfarbe, des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands, des Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, genetischer Merkmale, der Sprache, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Vermögens, aus rassistischen Gründen, der Religion oder der Weltanschauung oder eines sonstigen Status.

Geänderter Text

(29) Um sicherzustellen, dass ECBA in der Lage sind, ihre Tätigkeiten wirksam auszuüben, und um die Gleichbehandlung gegenüber den im nationalen Recht vorgesehenen Vereinen ohne Erwerbzweck zu gewährleisten, sollte ein ECBA nicht schlechter behandelt werden als der Verein ohne Erwerbzweck **mit der einheitlichen ähnlichsten oder am häufigsten verwendeten Rechtsform**, der in der innerstaatlichen Rechtsordnung des Herkunftsmitgliedstaats, in dem er tätig ist, vorgesehen ist.

Geänderter Text

(30) Im Einklang mit **den Grundsätzen der Gleichstellung und** der Nichtdiskriminierung und zur Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit sollten bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie keine Gruppen oder Personen aus egal welchen Gründen diskriminiert werden, z. B. wegen der Geburt, des Alters, der Hautfarbe, des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands, des Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, genetischer Merkmale, der Sprache, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Vermögens, aus rassistischen Gründen, der Religion oder der Weltanschauung oder eines sonstigen Status.

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die für die Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich ist (im Folgenden „zuständige Behörde“). Die Kommission sollte die Liste der **benannten** zuständigen Behörden veröffentlichen. Um einen umfassenden Überblick über die rechtliche Behandlung von ECBA in den Mitgliedstaaten zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls die Namen und Aufgaben anderer einschlägiger Behörden mitteilen, die nicht identisch mit der zuständigen Behörde sind und die für die Zwecke der für die **ähnlichsten**, im nationalen Recht anerkannten Vereine ohne Erwerbszweck geltenden nationalen Vorschriften eingerichtet oder benannt wurden.

Geänderter Text

(31) Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die für die Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich ist (im Folgenden „zuständige Behörde“) **und dies der Kommission und dem ECBA-Ausschuss mitteilen. Die zuständigen Behörden sollten in engem Kontakt mit der Kommission und dem ECBA-Ausschuss stehen.** Die Kommission sollte die Liste der zuständigen Behörden **auf einer öffentlichen Website** veröffentlichen **und sie bei Änderungen unverzüglich aktualisieren.** Um einen umfassenden Überblick über die rechtliche Behandlung von ECBA in den Mitgliedstaaten zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls die Namen und Aufgaben anderer einschlägiger Behörden mitteilen, die nicht identisch mit der zuständigen Behörde sind und die für die Zwecke der für die im nationalen Recht anerkannten Vereine ohne Erwerbszweck **mit der einheitlichen ähnlichsten oder am häufigsten verwendeten Rechtsform** geltenden nationalen Vorschriften eingerichtet oder benannt wurden.

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) In Anbetracht ihres nicht gewinnorientierten Zwecks sollten ECBA in den Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, diskriminierungsfrei eine

Geänderter Text

(33) In Anbetracht ihres nicht gewinnorientierten Zwecks sollten ECBA in den Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, diskriminierungsfrei eine

Finanzierung aus öffentlichen oder privaten Quellen beantragen können. Das Recht eines ECBA, Finanzmittel zu empfangen und bereitzustellen, sollte nicht beschränkt werden, es sei denn, eine Beschränkung ist gesetzlich vorgeschrieben, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt, **zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet, geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist**, und ist mit dem Unionsrecht vereinbar.

Finanzierung aus öffentlichen oder privaten Quellen beantragen können. **Daher sollten für ECBA die gleichen Regeln gelten wie für die einheitliche ähnlichste oder am häufigsten verwendete Rechtsform.** Das Recht eines ECBA, Finanzmittel zu empfangen und bereitzustellen, sollte nicht beschränkt werden, es sei denn, eine Beschränkung ist gesetzlich vorgeschrieben, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt **oder der Mitgliedstaat kann nachweisen, dass der ECBA durch seine Tätigkeiten eklatant und wiederholt gegen die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union verstößt**, und **sofern diese Beschränkung mit dem Unionsrecht vereinbar, geeignet und auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist und die Auswirkungen der Beschränkung auf den ECBA in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen.**

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Im Einklang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Vereinigungsfreiheit ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten das Recht auf Beteiligung von Vereinen am öffentlichen Leben und an der öffentlichen oder politischen Debatte, die beispielsweise die Organisation oder die Beteiligung an der Vertretung öffentlicher Interessen oder der friedlichen Versammlung betreffen könnten, nicht einschränken. Eine solche Beteiligung an der öffentlichen oder politischen Debatte sollte jedoch nicht einer einzelnen politischen Partei oder einem einzelnen politischen Kandidaten zugutekommen.

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeiten der Digitalisierung voll ausschöpfen, um die Ausübung der Vereinigungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit zu erleichtern und um den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten zu verringern. Um – auch im Falle einer Fusion oder Umwandlung – das Registrierungsverfahren zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass ein Antrag auf Registrierung online eingereicht werden kann. Dies sollte auch für Anträge auf Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes und auf Mitteilung einer Änderung der Angaben in der ECBA-Bescheinigung gelten. Der Einsatz digitaler Instrumente sollte auch gefördert werden, um die Verwaltungsverfahren und die Zusammenarbeit zu erleichtern und, falls möglich, zu beschleunigen.

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Die Mitgliedstaaten sollten nur dann berechtigt sein, einen registrierten ECBA zur Abgabe einer Erklärung, zur Erteilung von Auskünften oder zur Beantragung oder Erlangung von Genehmigungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten zu verpflichten, wenn diese Anforderungen i) in allgemeiner und nicht diskriminierender Weise angewandt werden, ii) gesetzlich vorgeschrieben sind, iii) durch zwingende Gründe des

(38) Die Mitgliedstaaten sollten nur dann berechtigt sein, einen registrierten ECBA zur Abgabe einer Erklärung, zur Erteilung von Auskünften oder zur Beantragung oder Erlangung von Genehmigungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten zu verpflichten, wenn diese Anforderungen i) in allgemeiner und nicht diskriminierender Weise angewandt werden, ii) gesetzlich vorgeschrieben sind, iii) durch zwingende Gründe des

Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und (iv) geeignet sind, die **Erreichung des angestrebten Ziels sicherzustellen, ohne darüber hinauszugehen was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.**

Solche Anforderungen können beispielsweise mit den Besonderheiten bestimmter Sektoren, wie dem Gesundheitswesen, zusammenhängen. Wenn die Mitgliedstaaten derartige zusätzliche Verfahren vorsehen, sollten die diesbezüglichen Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, damit die ECBA die Anforderungen erfüllen können.

Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und (iv) geeignet **und auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt** sind, wobei die **Auswirkungen der Maßnahme auf den ECBA in Bezug auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sein sollten.**

Solche Anforderungen können beispielsweise mit den Besonderheiten bestimmter Sektoren, wie dem Gesundheitswesen, zusammenhängen. Wenn die Mitgliedstaaten derartige zusätzliche Verfahren vorsehen, sollten die diesbezüglichen Informationen **klar, einfach und verständlich** öffentlich zugänglich gemacht werden, damit die ECBA die Anforderungen erfüllen können.

Änderungsantrag 33 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Um Betrug vorzubeugen, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Identität **der Gründungsmitglieder und** der rechtlichen Vertreter des ECBA überprüfen. Die Überprüfung der Identität ist besonders wichtig, wenn der Antrag auf Registrierung elektronisch erfolgt. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der spezifischen Methoden der Identitätsüberprüfung dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten sein.

Geänderter Text

(39) Um Betrug vorzubeugen **und die Zuverlässigkeit des einschlägigen Registers sicherzustellen**, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Identität der rechtlichen Vertreter des ECBA überprüfen. Die Überprüfung der Identität ist besonders wichtig, **vor allem** wenn der Antrag auf Registrierung elektronisch erfolgt. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der spezifischen Methoden der Identitätsüberprüfung dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten sein. **Dieser Ansatz bietet die nötige Flexibilität, um die spezifischen Gepflogenheiten, Besonderheiten und Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Sicherheits- und Authentizitätsstandards auf Unionsebene eingehalten werden.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Unter Wahrung der Niederlassungs- und Vereinigungsfreiheit sollte die Registrierung eines ECBA verweigert werden, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten formalen Voraussetzungen für die Registrierung nicht erfüllt sind, wenn der Antrag unvollständig ist oder wenn die in der Satzung beschriebenen Ziele gegen das Unionsrecht oder gegen mit dem Unionsrecht vereinbare nationale Rechtsvorschriften verstoßen. Darüber hinaus ist die Registrierung abzulehnen, wenn der Antrag die in dieser Richtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen an die Gründung eines ECBA nicht erfüllt, d. h. den nicht gewinnorientierten Zweck, die Mindestanzahl der Gründungsmitglieder und den grenzübergreifenden Aspekt in dem Sinne, dass Tätigkeiten in mindestens zwei Mitgliedstaaten durchgeführt werden und die Gründungsmitglieder Verbindungen zu mindestens zwei Mitgliedstaaten haben. Jede Verweigerung der Registrierung eines ECBA sollte von der zuständigen Behörde schriftlich erfolgen und hinreichend begründet werden.

Änderungsantrag 35 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Es sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten ein Register für die Registrierung sowie die Pflege und Veröffentlichung von Informationen über ECBA einrichten. Dieses Register sollte Informationen über die ECBA und die eingereichten Unterlagen enthalten. Da die im Register gespeicherten Informationen

Geänderter Text

(40) Unter Wahrung der Niederlassungs- und Vereinigungsfreiheit sollte die Registrierung eines ECBA verweigert werden, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten formalen Voraussetzungen für die Registrierung nicht erfüllt sind, wenn der Antrag unvollständig ist oder wenn die in der Satzung beschriebenen Ziele gegen das Unionsrecht oder gegen mit dem Unionsrecht vereinbare nationale Rechtsvorschriften verstoßen. Darüber hinaus ist die Registrierung abzulehnen, wenn der Antrag die in dieser Richtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen an die Gründung eines ECBA nicht erfüllt, d. h. den nicht gewinnorientierten Zweck, die Mindestanzahl der Gründungsmitglieder und den grenzübergreifenden Aspekt in dem Sinne, dass Tätigkeiten in mindestens zwei Mitgliedstaaten durchgeführt werden **oder durchgeführt werden sollen** und die Gründungsmitglieder Verbindungen zu mindestens zwei Mitgliedstaaten haben. Jede Verweigerung der Registrierung eines ECBA sollte von der zuständigen Behörde schriftlich erfolgen und hinreichend begründet werden.

Geänderter Text

(41) Es sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten ein Register für die Registrierung sowie die Pflege und Veröffentlichung von Informationen über ECBA einrichten **oder ein bestehendes nationales Register dafür verwenden**. Dieses Register sollte Informationen über die ECBA und die eingereichten

veralten können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die ECBA der zuständigen Behörde alle Änderungen der sich auf die ECBA beziehenden Angaben mitteilen und dass die im Register enthaltenen Informationen aktualisiert werden. **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, für die Zwecke dieser Richtlinie auf ihre bestehenden nationalen Register zurückzugreifen.** Um die Transparenz insbesondere für die Mitglieder eines ECBA und gegebenenfalls dessen Gläubiger zu gewährleisten, sind die ECBA-Bescheinigung, die Liquidation und die Auflösung eines ECBA als Informationen zu betrachten, die nach der Auflösung eines ECBA **maximal sechs Monate lang** öffentlich zugänglich gemacht werden sollten. Die Interoperabilitätslösungen, die im Rahmen der Umsetzung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union⁴² entwickelt wurden, können die Mitgliedstaaten bei der Umstellung auf eine grenzüberschreitende Interoperabilität ihrer Register weiter unterstützen. Um sicherzustellen, dass die Informationen über das Bestehen eines ECBA auch nach dessen Auflösung noch verfügbar sind, sollten alle im Register gespeicherten Daten nach der Auflösung **zwei** Jahre lang aufbewahrt werden.

⁴² COM(2022)0720.

Unterlagen enthalten. Da die im Register gespeicherten Informationen veralten können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die ECBA der zuständigen Behörde alle Änderungen der sich auf die ECBA beziehenden Angaben mitteilen und dass die im Register enthaltenen Informationen aktualisiert werden. Um die Transparenz insbesondere für die Mitglieder eines ECBA und gegebenenfalls dessen Gläubiger zu gewährleisten, sind die ECBA-Bescheinigung, die Liquidation und die Auflösung eines ECBA als Informationen zu betrachten, die nach der Auflösung eines ECBA **bis zum Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres** öffentlich zugänglich gemacht werden sollten. Die Interoperabilitätslösungen, die im Rahmen der Umsetzung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union⁴² entwickelt wurden, können die Mitgliedstaaten bei der Umstellung auf eine grenzüberschreitende Interoperabilität ihrer Register weiter unterstützen. Um sicherzustellen, dass die Informationen über das Bestehen eines ECBA auch nach dessen Auflösung noch verfügbar sind, sollten alle im Register gespeicherten Daten nach der Auflösung **mindestens fünf** Jahre lang aufbewahrt werden. **Etwaige Anforderungen nach nationalem Recht oder EU-Recht an die Echtheit, Zuverlässigkeit und angemessene Rechtsform von Dokumenten oder Informationen, die im Fall einer digitalen Registrierung der einheitlichen ähnlichsten oder am häufigsten verwendeten Rechtsform vorzulegen sind, sollten auch für ECBA gelten.**

⁴² COM(2022)0720.

Änderungsantrag 36 Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Zur Harmonisierung des Verfahrens für die Verlegung des Sitzes eines ECBA sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes vom Beschlussorgan des betreffenden ECBA beschlossen wird. Der ECBA sollte den Antrag mit den entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einreichen, in den die Verlegung erfolgen soll, und bei der Antragstellung gleichzeitig die zuständige Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats informieren. Falls erforderlich, sollte die vorgeschlagene Satzung des ECBA entsprechend den Anforderungen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in den der ECBA die Verlegung beantragt, geändert werden. Mit der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes wird der ECBA zu einem ECBA nach dem nationalen Recht des neuen Herkunftsmitgliedstaats. Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollte die sich aus der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ergebende Änderung des anwendbaren Rechts nicht dazu führen, dass die zuständige Behörde des neuen Herkunftsmitgliedstaates Aspekte überprüft, die bereits bei der Registrierung im vorherigen Mitgliedstaat überprüft wurden und die durch diese Richtlinie harmonisiert sind. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in den der ECBA seinen satzungsmäßigen Sitz verlegen will, sollte den Antrag auf Verlegung nur dann ablehnen, wenn die im nationalen Recht, mit dem diese Richtlinie umgesetzt wird, festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, und keinesfalls aus anderen Gründen. Insbesondere sollte die zuständige Behörde den Antrag nicht mit der Begründung ablehnen, dass Anforderungen nach nationalem Recht, die nach Artikel 19 kein Grund für die Ablehnung der Registrierung sein durften, nicht erfüllt sind. Um die

Geänderter Text

(44) Zur Harmonisierung des Verfahrens für die Verlegung des Sitzes eines ECBA sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes vom Beschlussorgan des betreffenden ECBA beschlossen wird. Der ECBA sollte den Antrag mit den entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einreichen, in den die Verlegung erfolgen soll, und bei der Antragstellung gleichzeitig die zuständige Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats informieren. ***Im Falle einer Verlegung wäre eines der relevanten Dokumente ein Bericht, in dem die Schutzmaßnahmen für Gläubiger und Arbeitnehmer erläutert werden, falls das EU-Recht oder das nationale Recht dies vorschreiben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Erstellung eines solchen Berichts nicht mit einem übermäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist.*** Falls erforderlich, sollte die vorgeschlagene Satzung des ECBA entsprechend den Anforderungen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in den der ECBA die Verlegung beantragt, geändert werden. Mit der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes wird der ECBA zu einem ECBA nach dem nationalen Recht des neuen Herkunftsmitgliedstaats. Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollte die sich aus der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ergebende Änderung des anwendbaren Rechts nicht dazu führen, dass die zuständige Behörde des neuen Herkunftsmitgliedstaates Aspekte überprüft, die bereits bei der Registrierung im vorherigen Mitgliedstaat überprüft wurden und die durch diese Richtlinie harmonisiert sind. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in den der ECBA seinen satzungsmäßigen Sitz verlegen will, sollte den Antrag auf Verlegung nur dann ablehnen, wenn die im nationalen Recht,

Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes eines ECBA im Binnenmarkt zu erleichtern, sollte die zuständige Behörde des neuen Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 21 Absatz 2 eine aktualisierte Bescheinigung ausstellen, in der die individuelle Registrierungsnummer und der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode des Mitgliedstaats, in den der Sitz des ECBA verlegt wird, sowie die Anschrift des satzungsmäßigen Sitzes und gegebenenfalls weitere Angaben angepasst sind.

mit dem diese Richtlinie umgesetzt wird, festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, und keinesfalls aus anderen Gründen. Insbesondere sollte die zuständige Behörde den Antrag nicht mit der Begründung ablehnen, dass Anforderungen nach nationalem Recht, die nach Artikel 19 kein Grund für die Ablehnung der Registrierung sein dürften, nicht erfüllt sind. Um die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes eines ECBA im Binnenmarkt zu erleichtern, sollte die zuständige Behörde des neuen Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 21 Absatz 2 eine aktualisierte Bescheinigung ausstellen, in der die individuelle Registrierungsnummer und der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode des Mitgliedstaats, in den der Sitz des ECBA verlegt wird, sowie die Anschrift des satzungsmäßigen Sitzes und gegebenenfalls weitere Angaben angepasst sind.

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Im Einklang mit der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sollte ein ECBA nur durch einen Beschluss seiner Mitglieder oder durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates aufgelöst werden können. Wird die Auflösung eines ECBA durch einen Beschluss seiner Mitglieder herbeigeführt, so muss dieser mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, **auf einer außerordentlichen Versammlung** gefasst werden. Eine unfreiwillige Auflösung eines ECBA kann **nur dann** als letztes Mittel durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des ECBA erfolgen, wenn der ECBA seinen nicht gewinnorientierten Zweck nicht

Geänderter Text

(45) Im Einklang mit der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sollte ein ECBA nur durch einen Beschluss seiner Mitglieder oder durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates aufgelöst werden können. Wird die Auflösung eines ECBA durch einen Beschluss seiner Mitglieder herbeigeführt, so muss dieser mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, gefasst werden. Eine unfreiwillige Auflösung eines ECBA kann als letztes Mittel durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des ECBA erfolgen. **Daher sollte eine unfreiwillige Auflösung nur erfolgen**, wenn der ECBA seinen nicht gewinnorientierten Zweck

einhält, wenn seine Tätigkeiten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen oder wenn **die Mitglieder des Exekutivorgans eines ECBA wegen einer besonders schweren Straftat oder – sofern das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht – der ECBA selbst wegen einer Straftat verurteilt wurden bzw. wurde.** In diesem Fall sollte die zuständige Behörde dem ECBA förmlich ihre Bedenken mitteilen und den ECBA anhören, um ihm Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben.

nicht einhält, wenn seine Tätigkeiten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen oder wenn **eine eklatante und wiederholte Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU durch seine Tätigkeiten festgestellt wurde, sofern der Auflösung des ECBA eine Risikobewertung vorausgeht, sie gesetzlich vorgeschrieben, angemessen und unbedingt erforderlich ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht.** In diesem Fall sollte die zuständige Behörde dem ECBA förmlich ihre **umfassend begründeten** Bedenken mitteilen und den ECBA anhören, um ihm Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben **oder die Lage innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Jede Entscheidung über die unfreiwillige Auflösung sollte hinreichend begründet werden und eine umfassende schriftliche Rechtfertigung umfassen.**

Änderungsantrag 38 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 46**

Vorschlag der Kommission

(46) Die Auflösung des ECBA sollte seine Liquidation zur Folge haben. Die Liquidation von ECBA sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EIR 2105)⁴⁷ stehen, wonach für Insolvenzverfahren und deren Wirkungen das Recht des Mitgliedstaats **gilt**, in dessen Hoheitsgebiet das Verfahren eröffnet wird. Entsprechend dem nicht gewinnorientierten Zweck von ECBA sollte jegliches Vermögen eines aufgelösten ECBA auf eine Einrichtung ohne Erwerbszweck übertragen werden, die eine **ähnliche** Tätigkeit **wie** der **aufgelöste** ECBA **ausübt**, oder auf eine lokale Behörde, die das Vermögen für eine ähnliche Tätigkeit wie

Geänderter Text

(46) Die Auflösung des ECBA sollte seine Liquidation zur Folge haben. Die Liquidation von ECBA sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EIR 2105)⁴⁷ stehen, wonach für Insolvenzverfahren und deren Wirkungen das Recht des Mitgliedstaats **gelten sollte**, in dessen Hoheitsgebiet das Verfahren eröffnet wird. Entsprechend dem nicht gewinnorientierten Zweck von ECBA sollte jegliches Vermögen eines aufgelösten ECBA auf eine Einrichtung ohne Erwerbszweck übertragen werden, die eine Tätigkeit **ausübt, die einer der Tätigkeiten des aufgelösten ECBA ähnelt**, oder auf eine lokale Behörde, die das

die von dem aufgelösten ECBA ausgeübte verwenden sollte.

Vermögen für eine ähnliche Tätigkeit wie die von dem aufgelösten ECBA ausgeübte **oder zur Verfolgung eines ähnlichen Ziels wie den von dem aufgelösten ECBA verfolgten** verwenden sollte.

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EIR 2105), (ABl. L 141 vom 5.6.2015).

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EIR 2105), (ABl. L 141 vom 5.6.2015).

Änderungsantrag 39 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 47**

Vorschlag der Kommission

(47) Damit ein ECBA nachweisen kann, dass er in einem Mitgliedstaat registriert ist, und um die grenzüberschreitenden Verfahren weiter zu erleichtern und die Formalitäten zu vereinfachen und zu verringern, sollten die zuständigen Behörden als letzten Schritt des Registrierungsverfahrens eine Bescheinigung (im Folgenden „ECBA-Bescheinigung“) ausstellen, die die wesentlichen Informationen über die Registrierung enthält, darunter den Namen des **ECBA**, die Anschrift seines satzungsmäßigen Sitzes und die Namen der gesetzlichen Vertreter. Um die Verwendung dieser Bescheinigung in mehreren Mitgliedstaaten zu erleichtern, ohne dass zusätzliche Anpassungen vonnöten sind oder Befolgungskosten anfallen, sollte die Kommission eine standardisierte Vorlage erstellen, die in allen Sprachen der **Union** verfügbar ist. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Rechtsakts sollten der Kommission daher Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie eine standardisierte Vorlage mit technischen Spezifikationen erstellen kann. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Geänderter Text

(47) Damit ein ECBA nachweisen kann, dass er in einem Mitgliedstaat registriert ist, und um die grenzüberschreitenden Verfahren weiter zu erleichtern und die Formalitäten zu vereinfachen und zu verringern, sollten die zuständigen Behörden als letzten Schritt des Registrierungsverfahrens eine Bescheinigung (im Folgenden „ECBA-Bescheinigung“) ausstellen, die die wesentlichen Informationen über die Registrierung enthält, darunter den Namen des **Vereins, dem die Abkürzung „ECBA“ nach- oder vorangestellt ist**, die Anschrift seines satzungsmäßigen Sitzes und die Namen der gesetzlichen Vertreter. Um die Verwendung dieser Bescheinigung in mehreren Mitgliedstaaten zu erleichtern, ohne dass zusätzliche Anpassungen vonnöten sind oder Befolgungskosten anfallen, sollte die Kommission eine standardisierte Vorlage erstellen, die in allen Sprachen der **EU** verfügbar ist. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Rechtsakts sollten der Kommission daher Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie eine standardisierte Vorlage mit technischen Spezifikationen erstellen kann. Diese Befugnisse sollten

des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ ausgeübt werden. Diese Durchführungsrechtsakte sollten gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Prüfverfahren erlassen werden.

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ ausgeübt werden. Diese Durchführungsrechtsakte sollten gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Prüfverfahren erlassen werden.

⁴⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011).

⁴⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011).

Änderungsantrag 40 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Der Begriff „besonders schwere Straftat“ sollte von den Mitgliedstaaten definiert werden und kann Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegalen Drogenhandel, illegalen Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität umfassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 41 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(49a) Im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung und den Grundsätzen der Effizienz und Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung

Geänderter Text

sollte bei der Umsetzung dieser Richtlinie die Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften und die Verringerung der Verwaltungskosten und -last gefördert werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Verwaltungsverfahren und Verpflichtungen von ECBA online durchgeführt bzw. erfüllt werden können und dass diese Verfahren leicht zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten sollten alle notwendigen Informationen bereitstellen und bei den Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit ECBA Unterstützung leisten.

**Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49b) Im Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie sollte die Kommission von dem ECBA-Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, unterstützt werden. Im Einklang mit den Grundsätzen der EU und insbesondere Artikel 2 EUV sollte die Zusammensetzung des Ausschusses ausgewogen sein. Der Ausschuss sollte gegebenenfalls andere einschlägige Einrichtungen und Ausschüsse der EU und Interessenträger in seine Arbeit einbeziehen, z. B. die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Organisationen ohne Erwerbszweck. Der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Arbeiten des Ausschusses sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und

der Kommission sichergestellt werden.

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49c) Diese Richtlinie ist ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Binnenmarkts und für dessen Öffnung für die Solidarwirtschaft. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission ersucht, zusätzlich zu dieser Richtlinie die möglichen Vorteile und die Durchführbarkeit einer Ergänzung dieser Richtlinie durch Maßnahmen zur Unterstützung eines regelmäßigen, sinnvollen und strukturierten Dialogs mit der Zivilgesellschaft und Vertretungsorganisationen und eines ähnlichen europäischen Rechtsrahmens für Stiftungen zu prüfen.

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) „nicht gewinnorientierter Zweck“, dass etwaige Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des ECBA verwendet und **nicht** an die Mitglieder ausgeschüttet werden, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten des Vereins wirtschaftlicher Art sind oder nicht;

c) „nicht gewinnorientierter Zweck“, dass etwaige Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des ECBA verwendet und **weder direkt noch indirekt** an die Mitglieder, **einschließlich der Mitglieder der Leitungsorgane, oder an die Gründer oder andere private Parteien** ausgeschüttet werden, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten des Vereins wirtschaftlicher Art sind oder nicht;

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Verein ohne Erwerbszweck“ einen Rechtsträger nach nationalem Recht, der mitgliedschaftlich organisiert ist, einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgt und Rechtspersönlichkeit besitzt;

Geänderter Text

d) „Verein ohne Erwerbszweck“ einen Rechtsträger nach nationalem Recht, der mitgliedschaftlich organisiert ist, ***selbstverwaltet ist***, einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgt und Rechtspersönlichkeit besitzt;

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „ECBA-Bescheinigung“ eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung, die als Nachweis für die Registrierung eines ECBA dient.

Geänderter Text

e) „ECBA-Bescheinigung“ eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung, die als Nachweis für die Registrierung, ***Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit*** eines ECBA dient.

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) „besonders schwere Straftat“ eine der Straftaten, die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführt sind, wobei dieser von den Mitgliedstaaten eng auszulegen und auf diskriminierungsfreie Weise anzuwenden ist.

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Gewerkschaften, politischen Parteien, ***religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen solcher Gemeinschaften***,

a) Gewerkschaften ***und*** politischen Parteien,

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA keinen Erwerbszweck verfolgt **und dass etwaige Gewinne eines ECBA ausschließlich für die Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele verwendet werden, ohne dass sie an die Mitglieder ausgeschüttet werden.**

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA **im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c** keinen Erwerbszweck verfolgt.

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein ECBA seine Tätigkeiten in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausführt oder dies in seiner Satzung vorsieht und er Gründungsmitglieder hat, die Verbindungen zu mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, **im Falle von natürlichen Personen entweder auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder des rechtmäßigen Wohnsitzes oder im Falle von juristischen Personen auf der Grundlage des satzungsmäßigen Sitzes.**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein ECBA seine Tätigkeiten in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausführt oder dies in seiner Satzung vorsieht und er Gründungsmitglieder hat, die Verbindungen zu mindestens zwei Mitgliedstaaten haben:

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **im Falle von natürlichen Personen entweder auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder des rechtmäßigen Wohnsitzes oder**

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) im Falle von juristischen Personen auf der Grundlage des satzungsmäßigen Sitzes.

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bezüglich weiterer Angelegenheiten, die die Gründung oder die Tätigkeiten von ECBA betreffen, trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die nationalen Vorschriften, die nach nationalem Recht für die ähnlichste Vereinigung ohne Erwerbszweck gelten, auch für ECBA gelten.

(2) Bezüglich weiterer Angelegenheiten, die die Gründung oder die Tätigkeiten von ECBA betreffen, trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die nationalen Vorschriften, die nach nationalem Recht für die ähnlichste **oder am häufigsten verwendete Rechtsform einer** Vereinigung ohne Erwerbszweck gelten, auch für ECBA gelten.

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die im Rahmen dieser Richtlinie auf ECBA anwendbaren Bestimmungen lassen die Maßnahmen unberührt, die die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit erlassen haben, um der Gefahr des Missbrauchs von Vereinen ohne Erwerbszweck vorzubeugen und die Transparenz bestimmter Kapitalbewegungen sicherzustellen, wenn dies nach dem **Unionsrecht** oder nach nationalem Recht im Einklang mit dem **Unionsrecht** erforderlich ist.

(3) Die im Rahmen dieser Richtlinie auf ECBA anwendbaren Bestimmungen lassen die Maßnahmen unberührt, die die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit erlassen haben, um der Gefahr des Missbrauchs von Vereinen ohne Erwerbszweck vorzubeugen und die Transparenz bestimmter Kapitalbewegungen sicherzustellen, wenn dies nach dem **EU-Recht** oder nach nationalem Recht im Einklang mit dem **EU-Recht** erforderlich ist, **diese Maßnahmen gesetzlich vorgeschrieben sind, zur Erreichung des verfolgten Ziels**

geeignet sind und nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen und die Auswirkungen der Maßnahme auf den ECBA in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Die Anwendung dieser Maßnahmen beruht auf einer Einzelfallprüfung durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats.

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Spätestens *[zwei Jahre* nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] ermittelt jeder Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung die ähnlichste Rechtsform für Vereinigungen ohne Erwerbszweck, unterrichtet die Kommission darüber und teilt *ih*r die für diese Rechtsform geltenden nationalen Vorschriften mit. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede Änderung der ermittelten Rechtsformen und der für sie geltenden Vorschriften. Die Mitgliedstaaten und die Kommission machen die in Übereinstimmung mit diesem Absatz mitgeteilten Informationen öffentlich zugänglich.

Geänderter Text

(4) Spätestens ... *[ein Jahr* nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] **und nach Konsultation der Interessenträger, einschließlich Vereinen ohne Erwerbszweck,** ermittelt jeder Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung die **einheitliche** ähnlichste **oder am häufigsten verwendete** Rechtsform für Vereinigungen ohne Erwerbszweck, unterrichtet die Kommission **und den in Artikel 30 genannten ECBA-Ausschuss** darüber und teilt *ihnen* die für diese Rechtsform geltenden nationalen Vorschriften mit. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission **und den ECBA-Ausschuss** unverzüglich über jede Änderung der ermittelten Rechtsformen und der für sie geltenden Vorschriften. Die Mitgliedstaaten und die Kommission machen die in Übereinstimmung mit diesem Absatz mitgeteilten Informationen öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Gründung eines ECBA, auch mittels Umwandlung oder Zusammenschluss, sowie die Übertragung eines Amtes wird nicht dazu verwendet, die Arbeitnehmerrechte, gewerkschaftliche Rechte, die Vertretung, die Konsultation, die Arbeitsbedingungen oder die Rechte von Gläubigern gemäß dem geltenden EU-Recht und nationalen Recht sowie Tarifverträgen zu untergraben.

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA nach Artikel 19 mit seiner Registrierung Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit erwirbt. Die Mitgliedstaaten erkennen die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat registrierten ECBA an, ohne eine weitere Registrierung zu verlangen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA nach Artikel 19 mit seiner Registrierung Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit erwirbt. Die Mitgliedstaaten erkennen die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat registrierten ECBA **ohne weitere Verfahren oder Bewertungen** an **und** ohne eine weitere Registrierung zu verlangen.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA das Recht hat, Verträge zu schließen und Rechtshandlungen auszuführen, vor Gericht aufzutreten, Eigentum an beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erlangen, wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben, Personal zu beschäftigen, Spenden und andere Mittel **jeglicher Art aus allen rechtmäßigen Quellen** zu empfangen, einzuwerben und darüber zu verfügen, sich

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ECBA **zumindest** das Recht hat, Verträge zu schließen und Rechtshandlungen auszuführen, vor Gericht aufzutreten, Eigentum an beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erlangen, wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben, Personal zu beschäftigen, **im Einklang mit Artikel 13** Spenden und andere Mittel zu empfangen, einzuwerben und darüber zu verfügen, sich

an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen und öffentliche Mittel zu beantragen.

an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen und öffentliche Mittel zu beantragen. ***Der ECBA hat dieses Recht im Einklang mit dieser Richtlinie und, ohne sich in einem anderen Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat eintragen oder zusätzliche administrative Anforderungen erfüllen zu müssen, außer derjenigen, die sich aus der im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 ermittelten Rechtsform ergeben.***

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt,

Geänderter Text

b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, ***und***

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels ***sicherzustellen und*** gehen nicht über das hinaus, ***was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.***

Geänderter Text

c) geeignet ***für*** die Erreichung des verfolgten Ziels, gehen nicht über das ***unbedingt erforderliche Maß*** hinaus, ***und die Auswirkungen der einschränkenden Vorschriften auf einen ECBA stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel.***

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Satzung eines ECBA die folgenden Angaben enthält:

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Satzung eines ECBA ***schriftlich bereitgestellt und im Einklang mit den formalen Anforderungen, die für den gemäß Artikel 4 Absatz 4 bestimmten***

Rechtsträger gelten, vorgelegt wird und
die folgenden Angaben enthält:

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine ausführliche Beschreibung seiner Ziele **und** eine Stellungnahme zu seinem nicht gewinnorientierten Zweck,

Geänderter Text

b) eine ausführliche Beschreibung seiner Ziele, eine Stellungnahme zu seinem nicht gewinnorientierten Zweck **und eine Beschreibung seiner grenzüberschreitenden Dimension,**

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

ba) eine Erklärung, dass der ECBA die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU bei seinen Zielen und der Ausübung seiner Tätigkeiten achten wird.

Geänderter Text

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine ausführliche Beschreibung der Satzung und eine ausführliche Beschreibung des nicht gewinnorientierten Zwecks, wenn es sich bei einem Gründungsmitglied um eine juristische Person handelt,

Geänderter Text

d) eine ausführliche Beschreibung **oder Kopie** der Satzung und eine ausführliche Beschreibung des nicht gewinnorientierten Zwecks, wenn es sich bei einem Gründungsmitglied um eine juristische Person handelt,

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) Bestimmungen über Ernennung, Abberufung, Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitglieder des Exekutivorgans,

j) Bestimmungen über **die Anzahl**, Ernennung, Abberufung, Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitglieder des Exekutivorgans,

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) das Verfahren zur Verfügung über das Vermögen des ECBA im Falle einer Auflösung.

Geänderter Text

n) das Verfahren zur Verfügung über das Vermögen des ECBA im Falle einer Auflösung **und**

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) das Datum der Annahme der Satzung.

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur natürliche Personen, die Unionsbürger sind** oder ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der **Union** haben, **sowie** juristische Personen mit nicht gewinnorientiertem Zweck mit Sitz in der **Union** über ihre Vertreter **Mitglieder des Exekutivorgans eines ECBA sein können. Das Exekutivorgan eines ECBA muss sich aus mindestens drei Personen zusammensetzen.**

Geänderter Text

(2) **Das Exekutivorgan eines ECBA setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, wobei mindestens zwei davon natürliche Personen, bei denen es sich um EU-Bürger handelt** oder **die** ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der **EU** haben, **oder** juristische Personen mit nicht gewinnorientiertem Zweck mit Sitz in der **EU** über ihre Vertreter **sind.**

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass natürliche Personen, die wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden sind, weder Mitglieder des Exekutivorgans noch Vertreter einer juristischen Person sein dürfen, die Mitglied des Exekutivorgans ist.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass natürliche Personen, die wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden sind, weder Mitglieder des Exekutivorgans noch Vertreter einer juristischen Person sein dürfen, die Mitglied des Exekutivorgans ist, **wenn die Beteiligung der betreffenden Person am Exekutivorgan eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen würde.**

Änderungsantrag 70 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Ungeachtet der Kriterien in Artikel 3 Absatz 1 für die Gründung eines ECBA werden die Mitgliedschaftskriterien für einen ECBA in dessen Satzung festgelegt.

Änderungsantrag 71 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jedes Mitglied eines ECBA eine Stimme hat.

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jedes Mitglied eines ECBA eine Stimme hat, **es sei denn, der ECBA beschließt, eine Differenzierung zuzulassen, auch durch Unterscheidung zwischen ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht. Jedwede Differenzierung der Stimmrechte wird in der Satzung festgelegt.**

Änderungsantrag 72 Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass im Anwendungsbereich dieser Richtlinie keine Gruppen oder Personen aus egal welchen Gründen von den Behörden diskriminiert werden, z. B. wegen der Geburt, des Alters, der Hautfarbe, des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands, des Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, genetischer Merkmale, der Sprache, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Überzeugung, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, aus rassistischen Gründen, der Religion oder der Weltanschauung oder eines sonstigen Status.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass im Anwendungsbereich dieser Richtlinie **ECBA nicht diskriminiert werden und durch nationale Gesetze, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Regulierung von ECBA** keine Gruppen oder Personen aus egal welchen Gründen von den Behörden diskriminiert werden, z. B. wegen der Geburt, des Alters, der Hautfarbe, des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Gesundheitszustands, des Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, genetischer Merkmale, der Sprache, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Überzeugung, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, aus rassistischen Gründen, der Religion oder der Weltanschauung oder eines sonstigen Status.

Änderungsantrag 73 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet getroffenen Entscheidungen, die die Rechte und Pflichten von ECBA oder die Rechte und Pflichten anderer Personen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von ECBA betreffen, im Einklang mit Artikel 47 der Charta **der Grundrechte der Union einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung** unterliegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **stellen den Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen im Einklang mit dem nationalen Recht sicher** und gewährleisten, dass alle von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet getroffenen Entscheidungen, die die Rechte und Pflichten von ECBA oder die Rechte und Pflichten anderer Personen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von ECBA betreffen, im Einklang mit Artikel 47 der Charta wirksamen **Rechtsbehelfen** unterliegen.

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Mitgliedstaaten** verlangen von registrierten ECBA nicht, dass sie eine Erklärung abgeben, Informationen bereitstellen oder Genehmigungen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten beantragen oder einholen müssen, es sei denn, diese Anforderungen sind

Geänderter Text

(2) **Unbeschadet der Artikel 9 bis 11** verlangen **die Mitgliedstaaten** von registrierten ECBA nicht, dass sie eine Erklärung abgeben, Informationen bereitstellen oder Genehmigungen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten beantragen oder einholen müssen, es sei denn, diese Anforderungen sind

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt,

Geänderter Text

b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt **und**

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels **sicherzustellen und** gehen nicht über das hinaus, **was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.**

Geänderter Text

c) geeignet **für** die Erreichung des verfolgten Ziels, gehen nicht über das **unbedingt erforderliche Maß** hinaus, **und die Auswirkungen der Anforderungen auf einen ECBA stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel.**

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Mitgliedstaaten** dürfen die Möglichkeiten eines ECBA, Finanzmittel,

Geänderter Text

(2) **Unbeschadet der Artikel 9 bis 11** dürfen **die Mitgliedstaaten** die

einschließlich Spenden, aus **rechtmäßigen** Quellen bereitzustellen oder zu empfangen, nicht beschränken, es sei denn, solche Beschränkungen sind

Möglichkeiten eines ECBA, Finanzmittel, einschließlich Spenden, aus **sämtlichen** Quellen bereitzustellen oder zu empfangen, nicht beschränken, es sei denn, solche Beschränkungen sind

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt,

Geänderter Text

b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt **oder der Mitgliedstaat kann nachweisen, dass der ECBA durch seine Tätigkeiten eklatant und wiederholt die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU verletzt, und**

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels **sicherzustellen und** gehen nicht über das hinaus, **was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.**

Geänderter Text

c) geeignet **für** die Erreichung des verfolgten Ziels, gehen nicht über das **unbedingt erforderliche Maß** hinaus, **und die Auswirkungen der Einschränkung auf einen ECBA stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel.**

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet der Bestimmungen anderer Rechtsakte der **Union** schreiben die Mitgliedstaaten keine Beschränkungen für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten vor, es sei denn, solche Beschränkungen sind

Geänderter Text

(2) Unbeschadet der Bestimmungen anderer Rechtsakte der **EU sowie der Artikel 9 bis 11 dieser Richtlinie** schreiben die Mitgliedstaaten keine Beschränkungen für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten vor, es sei denn, solche Beschränkungen

sind

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt,

Geänderter Text

b) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt **und**

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels **sicherzustellen und** gehen nicht über das hinaus, **was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.**

Geänderter Text

c) geeignet **für** die Erreichung des verfolgten Ziels, gehen nicht über das **unbedingt erforderliche Maß** hinaus, **und die Auswirkungen der Einschränkung auf einen ECBA stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel.**

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g – Einleitung

Vorschlag der Kommission

g) die nachstehenden Beschränkungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen oder gelegentlichen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit:

Geänderter Text

g) die nachstehenden Beschränkungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen oder gelegentlichen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, **es sei denn, eine derartige Beschränkung würde dem ECBA Zugang zu einem anderen bevorzugten Status ermöglichen:**

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Einschränkungen oder zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die regelmäßige oder gelegentliche Teilnahme an öffentlichen Debatten.

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Gründungsmitglieder ihre Absicht, einen ECBA zu gründen, entweder** durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen **ihnen** oder durch **eine Vereinbarung auf der konstituierenden Sitzung des ECBA, die in das schriftliche Protokoll aufgenommen wird, zum Ausdruck bringen; zu diesem Zweck wird eine solche Vereinbarung oder ein solches Protokoll von den Gründungsmitgliedern ordnungsgemäß unterzeichnet.**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Gründung eines** ECBA durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen **allen Gründungsmitgliedern** oder durch **ein von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnetes und ordnungsgemäß beglaubigtes Protokoll über die konstituierende Sitzung erfolgt, wenn dies nach dem geltenden nationalen Recht für den gemäß Artikel 4 Absatz 4 bestimmten Rechtsträger vorgeschrieben ist.**

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Umwandlung von **Vereinen** ohne Erwerbszweck in einen ECBA

Geänderter Text

Umwandlung von **Rechtsträgern** ohne Erwerbszweck in einen ECBA

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in **der Union ansässige Vereine** ohne Erwerbszweck im selben Mitgliedstaat in einen ECBA umgewandelt werden können.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **bestehende** in **einem Mitgliedstaat rechtmäßig gegründete Rechtsträger** ohne Erwerbszweck, **die die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllen,** im selben Mitgliedstaat in einen ECBA

umgewandelt werden können.

Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Umwandlung weder die Auflösung des sich umwandelnden Vereins ohne Erwerbszwecks noch den Verlust oder eine Unterbrechung seiner Rechtspersönlichkeit zur Folge hat.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 89
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

**Zusammenschluss bestehender
Rechtsträger ohne Erwerbszweck in
ECBA**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zwei oder mehr bestehende in einem oder mehreren Mitgliedstaaten rechtmäßig niedergelassene Rechtsträger ohne Erwerbszweck sich zu einem ECBA zusammenschließen können, wenn,

a) ein oder mehrere Rechtsträger ohne Erwerbszweck bei der Auflösung ohne Abwicklung das gesamte Vermögen und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden ECBA übertragen, der der übernehmende ECBA ist, oder

b) ein oder mehrere Rechtsträger ohne Erwerbszweck bei der Auflösung ohne Abwicklung das gesamte Vermögen und Verbindlichkeiten auf einen anderen ECBA übertragen, den es bzw. sie bilden und der der neu gegründete ECBA ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass jeder Zusammenschluss von den Beschlussorganen der sich zusammenschließenden Rechtsträger ohne Erwerbszweck genehmigt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Zusammenschlüsse weder die Auflösung noch den Verlust oder die Unterbrechung der Rechtspersönlichkeit des übernehmenden ECBA zur Folge haben und dass die Rechtskontinuität nicht beeinträchtigt wird, wenn der Zusammenschluss zu einem neu gegründeten ECBA führt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeweils auf den übernehmenden oder neu gegründeten ECBA übertragen werden.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zusammenschluss jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung des neu gegründeten ECBA gemäß Artikel 19 oder ab dem Datum wirksam wird, ab dem die Transaktionen der übernommenen ECBA für Buchführungszwecke als Transaktionen der übernehmenden ECBA gehandhabt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Eintrag, der sich auf zusammengesetzten Rechtsträger ohne Erwerbszweck bezieht, mit Ausnahme der übernehmenden ECBA, falls zutreffend, aus allen Registern gelöscht wird.

Änderungsantrag 90
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antrag auf Registrierung eines ECBA bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gestellt wird, in dem der ECBA seinen satzungsmäßigen Sitz zu haben

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antrag auf Registrierung eines ECBA bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gestellt wird, in dem der ECBA seinen satzungsmäßigen Sitz zu haben

beabsichtigt. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen und Informationen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder einer anderen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässigen Sprache beizufügen:

beabsichtigt. **Der Antrag ist in derselben Form zu stellen, die der Rechtsträger nach Artikel 4 Absatz 4 zu verwenden hat, und** dem Antrag sind die folgenden Unterlagen und Informationen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder einer anderen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässigen Sprache beizufügen:

Änderungsantrag 91
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Postanschrift des beabsichtigten satzungsmäßigen Sitzes **und eine E-Mail-Adresse**,

c) die Postanschrift des beabsichtigten satzungsmäßigen Sitzes,

Änderungsantrag 92
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die schriftliche Vereinbarung der Gründungsmitglieder oder das Protokoll der konstituierenden Sitzung des ECBA, das eine solche Vereinbarung enthält und von den Gründungsmitgliedern ordnungsgemäß unterzeichnet wurde, oder der in Artikel 17 genannte Umwandlungsbeschluss,

e) die schriftliche Vereinbarung der Gründungsmitglieder oder das Protokoll der konstituierenden Sitzung des ECBA, das eine solche Vereinbarung enthält und von den Gründungsmitgliedern ordnungsgemäß unterzeichnet wurde, oder der in Artikel 17 genannte Umwandlungsbeschluss **oder der in Artikel 17a genannte Zusammenschlussbeschluss**,

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die es der

(3) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die es der

zuständigen Behörde gestatten, mit einer an die nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d vertretungsberechtigte Person gerichteten schriftlichen Entscheidung, in der das hinreichend begründete Bedenken dargelegt wird, dass die in der Satzung des ECBA beschriebenen Ziele gegen das **Unionsrecht** oder gegen mit dem **Unionsrecht** vereinbare Bestimmungen des nationalen Rechts verstoßen, weitere Unterlagen und Informationen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten anzufordern, wenn diese Unterlagen oder Informationen notwendig sind.

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antrag auf Registrierung eines ECBA **online** übermittelt werden kann.

zuständigen Behörde gestatten, mit einer an die nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d vertretungsberechtigte Person gerichteten schriftlichen Entscheidung, in der das hinreichend begründete Bedenken dargelegt wird, dass die in der Satzung des ECBA beschriebenen Ziele gegen das **EU-Recht, einschließlich der in Artikel 2 EUV verankerten Werte**, oder gegen mit dem **EU-Recht** vereinbare Bestimmungen des nationalen Rechts verstoßen, weitere Unterlagen und Informationen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten anzufordern, wenn diese Unterlagen oder Informationen notwendig sind.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antrag auf Registrierung eines ECBA, **auch bei Umwandlungen oder Zusammenschlüssen, digital** übermittelt werden kann.

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die zuständige Behörde nach Erlass der in Artikel 18 Absatz 3 genannten Entscheidung und nach Prüfung aller als Reaktion auf diese Entscheidung vorgelegten Unterlagen und Informationen feststellt, dass die in der Satzung des ECBA beschriebenen Ziele gegen das **Unionsrecht** oder gegen mit dem **Unionsrecht** vereinbare Bestimmungen des nationalen Rechts verstoßen würden,

Geänderter Text

d) die zuständige Behörde nach Erlass der in Artikel 18 Absatz 3 genannten Entscheidung und nach Prüfung aller als Reaktion auf diese Entscheidung vorgelegten Unterlagen und Informationen feststellt, dass die in der Satzung des ECBA beschriebenen Ziele gegen das **EU-Recht, einschließlich der in Artikel 2 EUV verankerten Werte**, oder gegen mit dem **EU-Recht** vereinbare Bestimmungen des nationalen Rechts verstoßen würden,

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) eine nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d zur Vertretung des ECBA befugte Person oder ein Mitglied des Exekutivorgans wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt wurde. **Die Entscheidung über die Ablehnung der Registrierung bedarf der Schriftform;**

Geänderter Text

e) eine nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d zur Vertretung des ECBA befugte Person oder ein Mitglied des Exekutivorgans wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt wurde **oder dies eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen würde. In derartigen Fällen wird dem ECBA eine angemessene Zeit gewährt, um die Lage wieder auszugleichen.**

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen das Eintragungsverfahren auf dem zentralen digitalen Zugangstor, das durch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates* eingerichtet wurde.

* **Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).**

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat **richtet** gemäß Artikel 19 ein Register zur Registrierung von ECBA **ein**.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat **benennt** gemäß Artikel 19 ein **nationales** Register **und eine zuständige öffentliche Stelle** zur Registrierung von ECBA **und unterrichtet die Kommission darüber**.

Änderungsantrag 99
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 100
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Unterlagen und Informationen **nicht länger als sechs Monate nach der** Auflösung eines ECBA öffentlich zugänglich sind.

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nach der Auflösung eines ECBA nicht länger als **zwei** Jahre im Register gespeichert werden.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die ECBA-Bescheinigung sowohl in digitaler als auch in Papierform innerhalb von fünf Tagen nach der Registrierung eines ECBA ausstellen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die ECBA-Bescheinigung als Nachweis für die Registrierung des ECBA anerkannt wird. Die ECBA-Bescheinigung enthält folgende Informationen:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die ECBA-Bescheinigung sowohl in digitaler als auch in Papierform innerhalb von fünf Tagen nach der Registrierung eines ECBA ausstellen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die ECBA-Bescheinigung als Nachweis für die Registrierung des ECBA **sowie dessen *Rechtspersönlichkeit und -fähigkeit*** anerkannt wird. Die ECBA-Bescheinigung enthält folgende Informationen:

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um die Verwendung der ECBA-Bescheinigung in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, ihr Format zu harmonisieren und den Verwaltungsaufwand sowohl für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als auch für die ECBA zu verringern, erstellt die Kommission eine Vorlage für die ECBA-Bescheinigung und deren technischen Spezifikationen im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(3) Um die Verwendung der ECBA-Bescheinigung in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, ihr Format zu harmonisieren und den Verwaltungsaufwand sowohl für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als auch für die ECBA zu verringern, erstellt die Kommission eine Vorlage für die ECBA-Bescheinigung und deren technischen Spezifikationen im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel **29a** Absatz 6 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 104
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wenn ein ***Insolvenzverfahren*** ***anhängig*** ist,

Geänderter Text

c) wenn ein ***ECBA für zahlungsunfähig erklärt wurde*** oder

Änderungsantrag 105
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) wenn gegen die nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d zur Vertretung des ECBA befugten Personen, ein Mitglied des Exekutivorgans oder den ECBA selbst, sofern das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht, **im früheren Herkunftsmitgliedstaat** ein Verfahren wegen einer besonders schweren Straftat eingeleitet wurde.

Geänderter Text

d) wenn gegen die nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d zur Vertretung des ECBA befugten Personen, ein Mitglied des Exekutivorgans oder den ECBA selbst, sofern das nationale Recht diese Möglichkeit vorsieht, ein Verfahren wegen einer besonders schweren Straftat eingeleitet wurde **und wenn dies eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen würde. In solchen Fällen führt ein Mitgliedstaat die Übertragung des satzungsmäßigen Sitzes fort, wenn der Vertreter oder das Mitglied des Exekutivorgans ersetzt wurde oder das Verfahren geendet und nicht zu einer Verurteilung geführt hat.**

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet geltender, für die Arbeitnehmer günstigerer Bestimmungen, die auf nationalem oder dem **Unionsrecht** beruhen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Arbeitnehmer eines ECBA, der seinen Sitz verlegen möchte, über die mögliche Verlegung informiert werden und rechtzeitig und mindestens einen Monat vor der in Absatz 2 genannten **außerordentlichen** Versammlung das Recht haben, den Entwurf des Beschlusses zur Genehmigung **der** Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes nach Absatz 2 zu prüfen.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet geltender, für die Arbeitnehmer günstigerer Bestimmungen, die auf nationalem oder dem **EU-Recht** beruhen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Arbeitnehmer eines ECBA, der seinen Sitz verlegen möchte, über die mögliche Verlegung informiert werden und rechtzeitig und mindestens einen Monat vor der in Absatz 2 genannten Versammlung das Recht haben, den Entwurf des Beschlusses zur Genehmigung **des Antrags auf** Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes nach Absatz 3 zu prüfen **und ihre Meinung zu äußern.**

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten sehen ein angemessenes System zum Schutz der Gläubigerinteressen vor, um sicherzustellen, dass die Gläubiger eines ECBA, dessen Forderungen vor der Veröffentlichung des in Absatz 3a genannten Antrags auf Verlegung bestanden haben, vom ECBA verlangen können, dass er ihnen angemessene Sicherheiten bietet. Für die Stellung solcher Garantien gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der ECBA vor der Verlegung seinen Sitz hatte. Das System zum Schutz der Gläubiger gemäß Artikel 86j der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates* gilt entsprechend.

* **Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABL L 169 vom 30.6.2017, S. 46).**

Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes **vom Beschlussorgan des ECBA in einer außerordentlichen Sitzung** beschlossen werden muss. Dieser Beschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, gefasst.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes **in einer Sitzung des Beschlussorgans des ECBA** beschlossen werden muss. Dieser Beschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, gefasst.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) einen Bericht, in dem die Sicherheiten für Gläubiger und Arbeitnehmer erläutert werden, **falls nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht vorgeschrieben**.

Geänderter Text

f) einen Bericht, in dem die **vom ECBA nach dem EU-Recht, dem nationalen Recht und den Tarifverträgen eingeführten** Sicherheiten für Gläubiger und Arbeitnehmer **ausführlich** erläutert werden.

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antrag auf Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes digital übermittelt werden kann und dass jeder Antrag auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht wird.

Änderungsantrag 111
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein ECBA durch Beschluss seiner Mitglieder und **nur in den folgenden Fällen** aufgelöst werden darf:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein ECBA **nur** durch Beschluss seiner Mitglieder und **im Einklang mit seiner Satzung** aufgelöst werden darf.

Änderungsantrag 112
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **das Ziel des ECBA wurde erreicht,**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Zeit, für die er eingerichtet wurde, ist abgelaufen,

entfällt

**Änderungsantrag 114
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) aus jedem beliebigen Grund im Einklang mit seiner Satzung.

entfällt

**Änderungsantrag 115
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die unfreiwillige Auflösung eines ECBA nur aus einem der folgenden Gründe **vorsehen**:

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die unfreiwillige Auflösung eines ECBA **vorsehen, sofern der Auflösung eine Risikobewertung vorausgeht, sie gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet ist, nicht über das absolut Notwendige hinausgeht und die Auflösung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, und** nur aus einem der folgenden Gründe:

**Änderungsantrag 116
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit durch die Tätigkeiten des ECBA,

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 117
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) eine eklatante und wiederholte Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU durch seine Tätigkeiten;

Änderungsantrag 118
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine Verurteilung des ECBA oder der Mitglieder seines Exekutivorgans wegen einer schweren Straftat.

c) eine Verurteilung des ECBA oder der Mitglieder seines Exekutivorgans wegen einer **besonders** schweren Straftat, **die im Namen, im Auftrag oder zugunsten des ECBA begangen wurde; oder**

Änderungsantrag 119
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine Verurteilung eines Mitglieds des Exekutivorgans wegen einer besonders schweren Straftat, die nach der Gründung des ECBA begangen wurde, wenn die Beteiligung einer solchen Person am Exekutivorgan eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen würde.

Änderungsantrag 120
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Hat die zuständige Behörde Bedenken, dass einer der in Absatz 2 genannten Gründe vorliegt, so teilt sie dem ECBA ihre Bedenken *schriftlich* mit und räumt dem ECBA eine angemessene Frist ein, um eine Stellungnahme zu diesen Bedenken abzugeben.

(3) Hat die zuständige Behörde Bedenken, dass einer der in Absatz 2 genannten Gründe vorliegt, so teilt sie dem ECBA ihre Bedenken *in einer umfassend begründeten schriftlichen Mitteilung* mit und räumt dem ECBA eine angemessene Frist ein, um eine Stellungnahme zu diesen Bedenken abzugeben *und um die Lage wieder auszugleichen*.

Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde, wenn sie nach gründlicher Prüfung der Stellungnahme des ECBA gemäß Absatz 3 feststellt, dass der ECBA aufgelöst werden muss, weil einer der in Absatz 2 genannten Gründe festgestellt wurde, eine entsprechende, in schriftlicher Form abgefasste Entscheidung trifft. Eine Entscheidung zur Auflösung eines ECBA darf nur dann getroffen werden, wenn es keine weniger restriktiven Maßnahmen gibt, mit denen die von der zuständigen Behörde geäußerten Bedenken ausgeräumt werden können.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde, wenn sie nach gründlicher Prüfung der Stellungnahme des ECBA gemäß Absatz 3 feststellt, dass der ECBA aufgelöst werden muss, weil einer der in Absatz 2 genannten Gründe festgestellt *und der Umstand nicht behoben* wurde, eine entsprechende, in schriftlicher Form abgefasste Entscheidung trifft, *, die dem ECBA förmlich mitgeteilt wird*. Eine Entscheidung zur Auflösung eines ECBA darf nur dann getroffen werden, wenn es keine weniger restriktiven Maßnahmen gibt, mit denen die von der zuständigen Behörde geäußerten Bedenken ausgeräumt werden können.

Änderungsantrag 122
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten *gewährleisten*, dass die in Absatz 4 genannte Entscheidung begründet ist, einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung unterliegt und nicht wirksam wird, solange die gerichtliche Überprüfung anhängig ist.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten *sorgen dafür*, dass die in Absatz 4 genannte Entscheidung *hinreichend* begründet ist *und eine umfassende schriftliche Begründung enthält, die gegebenenfalls durch eine gerichtliche Entscheidung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht bestätigt wurde und* einer wirksamen *und*

unabhängigen gerichtlichen Überprüfung **im Sinne des Artikels 11** unterliegt und nicht wirksam wird, solange die gerichtliche Überprüfung anhängig ist.

Änderungsantrag 123
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das nach Befriedigung der Forderungen etwaiger Gläubiger verbleibende Vermögen des aufgelösten ECBA auf eine Organisation ohne Erwerbszweck übertragen wird, die eine **ähnliche Tätigkeit wie der aufgelöste ECBA ausübt**, oder dass das Vermögen auf eine lokale Behörde übertragen wird, die verpflichtet ist, es für eine Tätigkeit zu verwenden, die **der Tätigkeit ähnelt, die von dem aufgelösten ECBA ausgeübt wurde**.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das nach Befriedigung der Forderungen etwaiger Gläubiger verbleibende Vermögen des aufgelösten ECBA auf eine Organisation ohne Erwerbszweck übertragen wird, die eine **Tätigkeit ausübt, die einer der Tätigkeiten der aufgelösten ECBA ähnelt**, oder dass das Vermögen auf eine lokale Behörde übertragen wird, die verpflichtet ist, es für eine Tätigkeit **oder die Verfolgung eines Ziels** zu verwenden, die **einer der Tätigkeiten oder Ziele des aufgelösten ECBA ähnelt**.

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die zuständige Behörde (im Folgenden „zuständige Behörde“), die für die Anwendung dieser Richtlinie verantwortlich ist.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die zuständige Behörde (im Folgenden „zuständige Behörde“), die für die Anwendung dieser Richtlinie **und die entsprechende Überwachung** verantwortlich ist.

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der

Kommission die Namen der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden mit. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der benannten zuständigen Behörden.

Kommission die Namen der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden mit. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der benannten zuständigen Behörden **auf einer öffentlich zugänglichen Website und aktualisiert diese gegebenenfalls.**

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Namen und Aufgaben anderer zuständiger Behörden, die für die Zwecke der nationalen Vorschriften, die für den in ihrer nationalen Rechtsordnung vorgesehenen **ähnlichsten**, gegebenenfalls nach Artikel 4 Absatz 4 ermittelten **Verein ohne Erwerbszweck** gelten, eingerichtet oder benannt wurden.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Namen und Aufgaben anderer zuständiger Behörden, die für die Zwecke der nationalen Vorschriften, die für den in ihrer nationalen Rechtsordnung vorgesehenen, gegebenenfalls nach Artikel 4 Absatz 4 ermittelten **Rechtsträger** gelten, eingerichtet oder benannt wurden.

Änderungsantrag 127
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Berichterstattung

Geänderter Text

Berichterstattung **und Überprüfung**

Änderungsantrag 128
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Die Mitgliedstaaten überliefern der Kommission und dem ECBA-Ausschuss nach Artikel 30 jährlich – möglichst über digitale Instrumente – eine Liste der ECBA, die in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind, aggregierte Daten über diese ECBA sowie Informationen über:

- a) *jegliche Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit ergriffen oder aktualisiert haben, um dem Missbrauch von gemeinnützigen Vereinen vorzubeugen und die Transparenz bezüglich gewisser Kapitalbewegungen nach Artikel 4 Absatz 3 sicherzustellen,*
- b) *nationale Vorschriften, die das Recht eines ECBA, seine Geschäftsordnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 selbst zu bestimmen, einschränken,*
- c) *Fälle, in denen gemäß Artikel 12 Absatz 2 zusätzliche Vorschriften für die Registrierung von ECBA vorgesehen wurden,*
- d) *Fälle, in denen gemäß Artikel 13 Absatz 2 die Finanzausstattung eines ECBA eingeschränkt wurde,*
- e) *Fälle, in denen gemäß Artikel 14 Absatz 2 die Dienstleistungserbringung und der Warenverkehr eines ECBA eingeschränkt wurden,*
- f) *Fälle, in denen gemäß Artikel 18 Absatz 3 zusätzliche Dokumente oder Informationen angefordert wurden,*
- g) *Fälle, in denen gemäß Artikel 19 Absatz 4 die Registrierung verwehrt wurde,*
- h) *Fälle, in denen gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 die Verlegung eines satzungsmäßigen Sitzes verwehrt wurde, und*
- i) *Fälle der unfreiwilligen Auflösung gemäß Artikel 27.*

Die Kommission veröffentlicht die Liste aller registrierten ECBA auf einer öffentlich zugänglichen Website.

Änderungsantrag 129
Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens **[sieben]** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle fünf Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie. **Zu diesem Zweck kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, ihr aggregierte Daten über die in ihrem Hoheitsgebiet registrierten ECBA zu übermitteln, und zwar möglichst über digitale Instrumente.**

Geänderter Text

Spätestens **[fünf]** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle fünf Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie. **Dem Bericht geht eine Konsultation der einschlägigen Interessenträger, einschließlich ECBA und anderer einschlägiger Organisationen ohne Erwerbszweck, voraus und er umfasst insbesondere Folgendes:**

Änderungsantrag 130 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) einen Überblick über die Anzahl und geografische Verteilung der ECBA in der EU;

Änderungsantrag 131 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Richtlinie im Hinblick auf die verfolgten Ziele, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie auf das Funktionieren des Binnenmarkts;

Änderungsantrag 132 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine Bewertung der einschlägigen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die Vereine ohne Erwerbszweck betreffen, und

**Änderungsantrag 133
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) eine Bewertung der möglichen Vorteile und der Machbarkeit einer Harmonisierung der Transparenzanforderungen sowie der Anerkennung und Zuerkennung des Status der Gemeinnützigkeit auf EU-Ebene, vor allem im Hinblick auf ECBA,

**Änderungsantrag 134
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dem Bericht ist gegebenenfalls ein Legislativvorschlag für eine entsprechende Änderung dieser Richtlinie beizufügen.

**Änderungsantrag 135
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29a

ECBA-Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (dem sogenannten „ECBA-Ausschuss“) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Ausschuss gibt sich eine

Geschäftsordnung und organisiert und legt seine Arbeitsweise fest.

(2) Der Ausschuss überwacht die Umsetzung dieser Richtlinie, vor allem hinsichtlich der Bestimmungen, die sich auf Artikel 29 Absatz -1 beziehen. Er fördert den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren und koordiniert politische Ansätze der nationalen Regierungen, der zuständigen Behörden und der Kommission.

(3) Der Ausschuss kann in seinen Zuständigkeitsbereichen Berichte erstellen, Stellungnahmen abgeben, Leitlinien ausarbeiten oder andere Tätigkeiten durchführen; er unterhält gegebenenfalls regelmäßige Kontakte und einen regelmäßigen Austausch mit anderen einschlägigen Gremien und Ausschüssen sowie einschlägigen Interessenträgern.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(5) Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament jährlich über die Tätigkeiten des Ausschusses.

**Änderungsantrag 136
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30

entfällt

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung

Änderungsantrag 137
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum **[2 Jahre]** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen, **auch in digitaler Form**, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum **[ein Jahr]** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 138
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen Organisationen ohne Erwerbszweck, die in ihrem Hoheitsgebiet gegründet, registriert oder tätig sind, Informationen bereit und konsultieren diese vor und während der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht sowie vor und während der Überarbeitung der einschlägigen nationalen Vorschriften.

Geänderter Text

Änderungsantrag 139
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die

Geänderter Text

(2) Bei Erlass dieser Vorschriften **nach Absatz 1** nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die

Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Richtlinie über europäische grenzübergreifende Vereine („European cross-border associations“ – ECBA) folgt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck¹ sowie auf eine Vielzahl von Aufforderungen durch das Parlament und die Zivilgesellschaft im Lauf der Zeit, Vereinen eine europäische Rechtsform zu verleihen.

Schätzungen der Kommission zufolge gibt es in den Mitgliedstaaten 3,8 Millionen Vereine ohne Erwerbszweck, von denen etwa 10 % EU-weit tätig sind. Mit ihren Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen machen sie 2,9 % des BIP in der EU aus.

Organisationen der Zivilgesellschaft, unter anderem Vereine, sind aufgrund mangelnder Annäherung zwischen den Verfahren, ungerechtfertigter Beschränkungen und anderer Hürden noch immer mit unterschiedlichem Verwaltungsaufwand konfrontiert. Es wird versucht, ihre Tätigkeiten aus politischen Gründen einzuschränken, insbesondere durch die Verweigerung, Ablehnung oder Anfechtung ihres Status als Organisation ohne Erwerbszweck.

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag zur Gründung des ECBA mittels Einführung einer Rechtsform in allen Mitgliedstaaten.

– Für den ECBA sollten nicht nur die gleichen Regeln gelten, wie für die ähnlichsten, im nationalen Recht anerkannten Vereine ohne Erwerbszweck, sondern es sollte auch berücksichtigt werden, welche Form die am häufigsten verwendete ist. Dies sollte widerspiegeln, dass die Richtlinie für die bestehenden und bekannten Verfahren für Vereine nach innerstaatlichem Recht geeignet sein sollte. Daher sollte der ECBA genau wie die Rechtsform behandelt werden, die Vereine bereits am häufigsten gewählt haben, und sie sollten zusätzlich sämtliche Vorteile von ECBA in Anspruch nehmen können.

– Der ECBA ist ein erster Schritt, um Vereine in der EU zumindest auf die gleiche Ebene mit kommerziellen Interessen zu setzen, weswegen die Richtlinie über Gesellschaftsrecht² als Inspiration bei den Bestimmungen für den Zusammenschluss bestehender ECBA herangezogen wurde.

– Der neue ECBA-Ausschuss wird den gegenseitigen Austausch und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie fördern und die Kommission beraten.

– Die europäische Zivilgesellschaft gerät durch die Regierungen und Verwaltungen zusehends unter Druck, vor allem hinsichtlich des Zugangs zu Geldmitteln und Spenden sowie ihres Status als gemeinnützige Organisationen. Gleichzeitig bleiben Vereine von zentraler Bedeutung für die Demokratie und Politikgestaltung auf allen Ebenen. Sie fördern das öffentliche Wohl und setzen sich für dieses ein und sie sind Teil der für die Rechtsstaatlichkeit erforderlichen Gewaltenteilung sowie Triebkräfte für bürgerschaftliches Engagement. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Tätigkeiten oder Ziele hinsichtlich der

¹ Angenommene Texte, [P9_TA\(2022\)0044](#).

² [Richtlinie \(EU\) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts](#).

Beteiligung an Angelegenheiten der öffentlichen oder politischen Debatte nicht einschränken.

ANLAGE: AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER INFORMATIONEN ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung

Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e.V.
Alzheimer Europe
Caritas Europa
CEDAG - European Council of Associations of General Interest
Centre Français des Fonds et Fondations
Civil Society Europe
Deutscher Caritasverband e.V.
E.A.N. - European Ageing Network
EASPD - European Association of Service Providers for Persons with Disabilities
ECNL European Center for Not-For-Profit Law Stichting
EPR - European Platform for Rehabilitation
ESU - European Students' Union
Eurodiaconia
European Alternatives
European Civic Forum
European Fundraising Association, COFACE
FEANTSA - European Federation of National Organisations Working with the Homeless
France générosités
Human Rights Cities Network
Irish Council for Civil Liberties
Le Mouvement associatif
Maecenata Stiftung
Ökotárs - Hungarian Environmental Partnership Foundation
Philea
Red Cross EU Office
Samaritan International
Social Services Europe

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

7.12.2023

SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Herrn
Adrián VÁZQUEZ LÁZARA
Vorsitzender
Rechtsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme in Form eines Schreibens zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine (COM(2023)0516 – C9-0326/2023 – 2023/0315(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Die Ausschusskoordinatoren haben in ihrer Sitzung vom 19. September 2023 beschlossen, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2023¹ seine Stellungnahme in Form eines Schreibens mit den nachstehenden Änderungen, Grundsätzen und Prioritäten angenommen und beschlossen, den federführenden Rechtsausschuss (JURI) zu ersuchen, folgende Änderungsanträge in seinen Legislativbericht zu übernehmen und die folgenden Grundsätze und Prioritäten zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Cavazzini
Vorsitzende

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Andrus Ansip (stellvertretender Vorsitzender), Maria Grapini (stellvertretende Vorsitzende), Maria-Manuel Leitão-Marques (stellvertretender Vorsitzender), Pablo Arias Echeverría, Laura Ballarín Cereza, Biljana Borzan, Markus Buchheit, Maria da Graça Carvalho, Dita Charanzová, Deirdre Clune, Malte Gallée, Sandro Gozi, Eugen Jurzyca, Włodzimierz Karpiński, Morten Løkkegaard, Antonius Manders, Karen Melchior, Anne-Sophie Pelletier, Miroslav Radačovský, René Repasi, Andreas Schwab, Róza Thun und Hohenstein, Kim Van Sparrentak, Tom Vandenkendelaere, Marion Walsmann, Marco Zullo, Estrella Durá Ferrandis (gemäß Artikel 209 Absatz 7 GO), Ska Keller (gemäß Artikel 209 Absatz 7 GO).

ÄNDERUNGSANTRÄGE

IMCO 1

Erwägung 6a (neu)

(6a) Auch wenn nicht gewinnorientierte Organisationen ihre Tätigkeiten derzeit überwiegend auf nationaler Ebene ausüben, steigt die Anzahl solcher Organisationen, die grenzübergreifend tätig sind, wodurch der soziale Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt und der Binnenmarkt vertieft wird. Um sicherzustellen, dass das sozioökonomische Potenzial von nicht gewinnorientierten Vereinigungen und verbundenen Einrichtungen und ihr Beitrag zur europäischen Integration voll ausgeschöpft werden, sollten alle Hindernisse beseitigt werden, die der grenzüberschreitenden Ausübung ihrer Tätigkeiten im Wege stehen.

IMCO 2

Erwägung 8

(8) Um für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Vereine ohne Erwerbszweck ausüben, einen echten Binnenmarkt zu schaffen, müssen die ungerechtfertigten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Warenverkehrs und des freien Kapitalverkehrs, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehen, aufgehoben werden. Diese Beschränkungen **führen zu Rechtsunsicherheit, wirken abschreckend und** hindern Vereine ohne Erwerbszweck daran, grenzübergreifend tätig zu werden, nicht zuletzt, weil sie ihnen die Notwendigkeit auferlegen, Ressourcen für unnötigen Verwaltungsaufwand oder Tätigkeiten zur Einhaltung von Vorschriften aufzuwenden, was angesichts ihres nicht gewinnorientierten Charakters besonders abschreckend wirkt.

IMCO 3

Erwägung 9a (neu)

(9a) Die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und die mangelnde Angleichung der Verfahren führen auch zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen aufgrund der unterschiedlichen Marktbedingungen und der verschiedenen Hindernisse, mit denen nicht gewinnorientierte Organisationen in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind, z. B. bei der Eröffnung von Bankkonten, bei der Beschaffung und buchhalterischen Erfassung von Kapital, darunter auch Kapital aus dem Ausland, bei der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungsmaßnahmen und -regelungen sowie bei der Überprüfung und Einhaltung der Anforderungen im Zusammenhang mit Transparenzpflichten.

IMCO 4

Erwägung 13

(13) Daher ist es **wichtig, für eine Harmonisierung auf Unionsebene zu sorgen und jede**

unnötige Fragmentierung zu vermeiden. Daher ist es notwendig, harmonisierte Vorschriften einzuführen, die Vereinen ohne Erwerbszweck die Ausübung grenzüberschreitender Tätigkeiten erleichtern. Die bestehenden nationalen Vorschriften für grenzübergreifende Vereine sollten harmonisiert werden, damit solche Vereine ohne Erwerbszweck eine Rechtsform annehmen können, die speziell dafür konzipiert ist, grenzübergreifende Tätigkeiten zu erleichtern. Diese Rechtsform sollte in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten durch die Anpassung ihrer jeweiligen Vorschriften über Vereine ohne Erwerbszweck festgelegt werden. Diese Rechtsform, die als **„länderübergreifender europäischer Verein“** (im Folgenden „ECBA“) zu bezeichnen ist, sollte automatisch von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden, und sie wird es Vereinen ohne Erwerbszweck ermöglichen, die Hindernisse zu überwinden, mit denen sie im Binnenmarkt konfrontiert sind, wobei die Traditionen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Vereine ohne Erwerbszweck gewahrt bleiben. **Es handelt sich dabei um einen wichtigen Schritt zur Vertiefung und letztlich zur Vollendung des Binnenmarkts.**

IMCO 5

Erwägung 13a (neu)

(13a) Vereine ohne Erwerbszweck werden derzeit nicht automatisch anerkannt, wenn sie in einem anderen Land als dem, in dem sie ihren Sitz haben, tätig werden, und müssen häufig eine neue Rechtsperson gründen; davon sind etwa 310 000 Vereine in der EU betroffen, wobei davon ausgegangen wird, dass in einem vereinfachten Rechtsrahmen weitere 185 000 Vereinigungen grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben würden. Diese neue nationale Rechtsform, die die grenzüberschreitende Tätigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck und deren Mobilität erleichtert, und die damit verbundene Bescheinigung sollten ihnen eine automatische Anerkennung sichern und es ihnen ermöglichen, ihre Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten umfassend weiterzuentwickeln und somit in vollem Umfang von den Vorteilen des Binnenmarkts zu profitieren.

IMCO 6

Erwägung 23

(23) Die unionsweite Harmonisierung des Registrierungsverfahrens und der wichtigsten Merkmale der Rechtspersönlichkeit **und Rechtsfähigkeit** von ECBA und deren automatischer Anerkennung in allen EU-Mitgliedstaaten, **ohne dass die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen abweichende Vorschriften erlassen**, ist eine wesentliche Voraussetzung, um für alle ECBA die **im Rahmen des Binnenmarkts gebotenen** gleichen Wettbewerbsbedingungen zu schaffen **und für Rechtssicherheit zu sorgen. Dies kann zu Kostensenkungen, einem besseren Binnenmarktzugang für Vereine, einem höheren Angebot und einer höheren Qualität von Dienstleistungen und Produkten, einer besseren Zusammenarbeit und zu mehr Wettbewerb führen und Innovationen fördern.** Die Aspekte der Tätigkeiten von ECBA, die mit dieser Richtlinie nicht harmonisiert werden, sollten durch die innerstaatlichen Vorschriften geregelt werden, die im nationalen Recht für die ähnlichste Art von **Vereinigungen** ohne Erwerbszweck gelten. Solche Einrichtungen sollten unabhängig von ihrer Bezeichnung in der nationalen Rechtsordnung in jedem Fall mitgliedschaftlich organisiert sein, einen nicht

gewinnorientierten Zweck verfolgen und Rechtspersönlichkeit besitzen. Zur Gewährleistung von Transparenz und Rechtssicherheit sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über diese Vorschriften in Kenntnis setzen.

IMCO 7

Erwägung 36a (neu)

(36a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeiten der Digitalisierung voll ausschöpfen, um die Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten zu verringern. Um – auch im Falle einer Umwandlung – das Registrierungsverfahren zu erleichtern, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass ein Antrag auf Registrierung online eingereicht werden kann. Dies sollte auch für Anträge auf Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes und auf Mitteilung einer Änderung der Angaben in der ECBA-Bescheinigung gelten. Der Einsatz digitaler Instrumente sollte auch gefördert werden, um die Verwaltungsverfahren und die Zusammenarbeit zu erleichtern und, falls möglich, zu beschleunigen.

IMCO 8

Artikel 14 – Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sich ECBA im Einklang mit dem EU-Recht frei niederlassen, Dienstleistungen erbringen und empfangen und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt ausüben können. **Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ECBA den Umfang ihrer Tätigkeiten frei bestimmen können.**

IMCO 9

Artikel 17 – Überschrift

Umwandlung von Vereinen ohne Erwerbszweck in einen ECBA und Fusionen bestehender ECBA

IMCO 10

Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

- 1a. Die Mitgliedstaaten gestatten bestehenden ECBA mit Sitz in der Union, mit einem anderen ECBA innerhalb desselben Mitgliedstaats oder mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zu fusionieren.**

IMCO 11

Artikel 17 – Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Umwandlung **oder Fusion** von dem Beschlussorgan des sich umwandelnden oder **des fusionierenden** Rechtsträgers genehmigt wird.

IMCO 12

Artikel 17 – Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Umwandlung *oder Fusion* weder die Auflösung des sich umwandelnden *oder fusionierenden* Vereins ohne Erwerbszwecks noch den Verlust oder eine Unterbrechung seiner Rechtspersönlichkeit zur Folge hat.

IMCO 13

Artikel 17 – Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Umwandlung *oder Fusion* mit der Registrierung des neu gegründeten ECBA gemäß Artikel 19 wirksam wird.

IMCO 14

Artikel 17 – Absatz 6

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Eintrag, der sich auf den umgewandelten *oder fusionierten* Verein ohne Erwerbszweck bezieht, aus allen Registern gelöscht wird.

IMCO 15

Artikel 17 – Absatz 6 a (neu)

- 6a. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antrag auf Umwandlung oder Fusion online eingereicht werden kann.*

IMCO 16

Artikel 29 – Überschrift

Berichterstattung, Bewertung und Überprüfung

IMCO 17

Artikel 29

Spätestens [drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle fünf Jahre *legt* die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat *einen* Bericht über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie *vor*. *In dem Bericht werden insbesondere die Auswirkungen der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und auf Vereinigungen ohne Erwerbszweck, insbesondere auf solche, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, analysiert. In dem Bericht werden auch die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf den tertiären Sektor geprüft.* Zu diesem Zweck kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, ihr aggregierte Daten über die in ihrem Hoheitsgebiet *eingetragenen* ECBA zu übermitteln, und zwar möglichst über digitale Instrumente.

IMCO 18

Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

- 1a. *Hält die Kommission es für erforderlich, so kann dem Bericht ein Vorschlag zur Anpassung der Richtlinie an rechtliche, technische und wirtschaftliche Entwicklungen beigefügt werden, die sich auf Vereine ohne Erwerbszweck, den Verbraucherschutz und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.***

IMCO 19

Artikel 31 – Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen, ***auch online***, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [***1 Jahr*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

IMCO 20

Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

- 1a. *Bei der Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie konsultieren die Mitgliedstaaten im Wege eines strukturierten Dialogs und auf rechtzeitige und transparente Weise nicht gewinnorientierte Organisationen, die bereits in ihrem Hoheitsgebiet ansässig, registriert oder tätig sind.***

IMCO 21

Artikel 31 – Absatz 2

2. ***Beim Erlass von Vorschriften nach Absatz 1*** nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

GRUNDSÄTZE UND PRIORITÄTEN

Zusätzlich zu den oben dargelegten Änderungsanträgen möchte ich im Namen des Ausschusses betonen, dass diese Änderungen auf folgenden Grundsätzen und Prioritäten beruhen:

- I. **Beseitigung der bestehenden Hindernisse, mit denen Vereinigungen ohne Erwerbszweck bei der Ausübung aller im Rahmen des Binnenmarkts gewährten Freiheiten konfrontiert sind:** Obwohl es in der Union immer mehr grenzübergreifend tätige Vereinigungen und nicht gewinnorientierte Organisationen gibt, steht auf EU-Ebene kein harmonisierter Rechtsrahmen zur Verfügung, der es ihnen ermöglichen würde, sich auf länderübergreifender Ebene effizient und wirksam zu betätigen und zu organisieren. Nicht gewinnorientierte Organisationen, die in der gesamten Union tätig sind, unterliegen oft ungerechtfertigten Beschränkungen, die ihre Tätigkeiten behindern und sie davon abhalten, ihren Tätigkeitsbereich über Grenzen hinweg auszuweiten. Darüber hinaus verursachen die regulatorischen und administrativen Hindernisse, mit denen grenzübergreifend tätige Vereinigungen konfrontiert sind, häufig unnötige übermäßige Kosten. Es sollte ein umfassendes Maßnahmenpaket eingeführt werden, um langfristig berechenbare, faire, angemessene und günstige Rahmenbedingungen für Vereinigungen ohne Erwerbszweck zu gewährleisten, die grenzübergreifend tätig werden möchten.
- II. **Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für im Binnenmarkt tätige Vereinigungen ohne Erwerbszweck:** Die mangelnde Angleichung der Verfahren führt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen aufgrund der unterschiedlichen Marktbedingungen und der verschiedenen Hindernisse, mit denen nicht gewinnorientierte Organisationen in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind, z. B. bei der Eröffnung von Bankkonten, bei der Beschaffung und buchhalterischen Erfassung von Kapital, bei der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungsmaßnahmen und -regelungen sowie bei der Überprüfung und Einhaltung der Anforderungen im Zusammenhang mit Transparenzpflichten. Um einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu erreichen, sollten grenzübergreifend tätigen Vereinigungen ohne Erwerbszweck Instrumente und Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, die denen anderer Rechtsformen entsprechen, wodurch ihrer Organisation und ihren Tätigkeiten eine europäische Dimension verliehen und ein günstiges Umfeld für ihre Entwicklung geschaffen wird. Der Abbau von Hindernissen für im Binnenmarkt tätige Vereinigungen ohne Erwerbszweck wird dazu führen, dass mehr Dienstleistungen und Produkte auf den nationalen Märkten angeboten werden und es zu mehr Zusammenarbeit und Wettbewerb kommt. Dadurch werden Innovationen vorangetrieben und die Qualität von Dienstleistungen und Waren verbessert.
- III. **Verbesserung und Förderung des Einsatzes digitaler Technologien:** Der Einsatz digitaler Mittel kann dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Vereinigungen ohne Erwerbszweck zu verringern und eine effiziente Verwaltungszusammenarbeit zu sicherzustellen. Darüber hinaus könnte

der Rückgriff auf digitale Instrumente die Durchsetzung der Vorschriften erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollten die durch die Digitalisierung gebotenen Möglichkeiten voll ausschöpfen, um Vereinigungen ohne Erwerbszweck die Ausübung ihres Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern. Um – auch im Falle einer Umwandlung – das Registrierungsverfahren zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass ein Antrag auf Registrierung online eingereicht werden kann. Darüber hinaus sollte auf digitale Instrumente zurückgegriffen werden, um die Verwaltungsverfahren und die Zusammenarbeit zu erleichtern und, falls möglich, zu beschleunigen.

IV. Transparenz der Informationen: Alle Vereinigungen ohne Erwerbszweck sollten Zugang – darunter auch online – zu klaren und leicht verständlichen Informationen über die Bedingungen und Verfahren für die Gründung, Organisationsstruktur, Registrierung, Umwandlung und Regulierung von Vereinigungen ohne Erwerbszweck haben, die an grenzüberschreitenden Tätigkeiten beteiligt sind. Alle Verwaltungsverfahren sollten klar sein, und die Mitgliedstaaten sollten Unterstützungsdienste anbieten, wo und wann immer dies erforderlich ist. Die Verwendung standardisierter Online-Verfahren und die Bereitstellung standardisierter Informationen, die für die Registrierung eines grenzübergreifenden europäischen Vereins erforderlich sind, ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von wesentlicher Bedeutung.

V. Aktive Mitwirkung: Vereinigungen ohne Erwerbszweck sollten rechtzeitig und in sinnvoller Weise in Fragen der Einführung, Überprüfung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, politischen Maßnahmen und Praktiken zurate gezogen werden, und zwar auch in Bezug auf die Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung. Zu diesem Zweck sollte ein regelmäßiger und transparenter zivilgesellschaftlicher Dialog eingerichtet werden.

VI. Berichterstattung, Bewertung und Überprüfung: Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 31 übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach Ablauf der Frist für ihre Umsetzung einen Bericht über die Durchführung und Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht werden die Auswirkungen der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und auf Vereinigungen ohne Erwerbszweck, insbesondere auf solche, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, analysiert. In dem Bericht werden zudem die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf den tertiären Sektor geprüft. Sollte die Kommission es für erforderlich halten, so kann dem Bericht ein Vorschlag zur Anpassung der Richtlinie an rechtliche, technische und wirtschaftliche Entwicklungen beigefügt werden, die sich auf die Vereine ohne Erwerbszweck, den Verbraucherschutz und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. Es sollte sichergestellt werden, dass zusätzliche Gesetze und Vorschriften sowohl auf

nationaler als auch auf europäischer Ebene die Organisationen nicht unnötig belasten und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisationen und zum Tätigkeitsbereich stehen. Daher sollten zusätzliche Rechtsvorschriften nicht zu unverhältnismäßigen Anforderungen führen oder die grenzüberschreitende Finanzierung im Einklang mit den in den Verträgen festgelegten Vorschriften über den freien Kapitalverkehr übermäßig einschränken.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE
ERHALTEN HAT**

Die Vorsitzende in ihrer Eigenschaft als Verfasserin der Stellungnahme erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europäische grenzübergreifende Vereine	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0516 – C9-0326/2023 – 2023/0315(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	5.9.2023	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 2.10.2023	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 2.10.2023	LIBE 2.10.2023
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	LIBE 19.9.2023	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Sergey Lagodinsky 26.6.2023	
Prüfung im Ausschuss	29.11.2023	
Datum der Annahme	13.2.2024	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20	
	–: 3	
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Ilana Cicurel, Ibán García Del Blanco, Virginie Joron, Pierre Karleskind, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Lara Wolters	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pascal Durand, Heidi Hautala, Witold Pahl, Kosma Złotowski	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Isabel Benjumea Benjumea, Ana Collado Jiménez, Catherine Griset, Anne-Sophie Pelletier, Laurence Sailliet	
Datum der Einreichung	27.2.2024	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

20	+
ECR	Kosma Zlotowski
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Ana Collado Jiménez, Witold Pahl, Jiří Pospíšil, Laurence Sailliet, Axel Voss, Marion Walsmann
Renew	Ilana Cicurel, Pierre Karleskind, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara
S&D	Pascal Durand, Ibán García Del Blanco, Franco Roberti, Tiemo Wölken, Lara Wolters
The Left	Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Heidi Hautala, Sergey Lagodinsky

3	-
ID	Catherine Griset, Virginie Joron, Gilles Lebreton

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung